Bundesgesetzblatt

Teil I

1952	Ausgegeben zu Bonn am 25. März 1952	Nr. 12

Bekanntmachung der Neufassung des Biersteuergesetzes.

Vom 14. März 1952.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 14. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 363) wird nachstehend der Wortlaut des Biersteuergesetzes in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgegeben.

Bonn, den 14. März 1952.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Biersteuergesetz

in der Fassung vom 14. März 1952.

I. Allgemeine Vorschriften

Gegenstand der Biersteuer

§ 1

Bier unterliegt einer Abgabe (Biersteuer). Die Biersteuer ist Verbrauchsteuer im Sinn der Reichsabgabenordnung.

Entstehung der Steuerschuld, Person des Steuerschuldners

§ 2

(1) Die Steuerschuld entsteht dadurch, daß Bier aus der Brauerei entfernt oder innerhalb der Brauerei getrunken wird, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung oder der Entnahme des Biers. Der Bundesminister der Finanzen kann für die Versendung von Farbebier Ausnahmen zulassen.

(2) Steuerschuldner ist, wer Bier für seine Rechnung herstellt oder herstellen läßt. Steuerschuldner ist auch der Inhaber einer Brauerei für das fremde Bier, das in seine Brauerei eingebracht wird.

(3) Bei der Einfuhr von Bier in das Inland gelten für die Entstehung der Steuerschuld, für den Zeitpunkt, in dem die Steuerschuld entsteht, und für die Person des Steuerschuldners die entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

Höhe der Biersteuer

§ 3

(1) Die Biersteuer beträgt für jedes Hektoliter der in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Rechnungsjahrs erzeugten Biermenge

von den ersten	2 000 hl	12,— DM
von den folgenden	8 000 hl	12,30 DM
„ „ „	10 000 hl	12,60 DM
„ „ „	10 000 hl	12,90 DM
„ „ „	30 000 hl	13,20 DM
„ „ „	30 000 hl	13,80 DM
„ „ „	30 000 hl	14,40 DM
„ dem Rest		15,— DM.

Für Hausbrauer (§ 9 Abs. 6), die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe mit einer Grundfläche bis zu 10 Hektar sind, die innerhalb eines Rechnungsjahrs aus selbstgewonnener Gerste nicht mehr als 10 Hektoliter Bier mit einem Stammwürzegehalt von nicht mehr als 12 vom Hundert herstellen und die bereits vor dem 1. April 1930 die Brauereien in Betrieb hatten, ermäßigt sich der Steuersatz um 40 vom Hundert. Für Hausbrauer, die Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes mit einer Grundfläche von mehr als 10 Hektar sind, erhöht sich die steuerbegünstigte Jahreshöchstmenge auf 15 Hektoliter Bier. Die Vergünstigung wird nur Hausbrauern gewährt, die gewerbsmäßig fremdes Bier nicht abgeben oder abgeben lassen. Die Vergünstigung er-

lischt mit Ablauf des Rechnungsjahrs, in dem in der Brauerei mehr als 10 oder 15 Hektoliter Bier erzeugt werden oder in dem die Hausbrauer Bier, für das die Steuervergünstigung in Anspruch genommen worden ist, an nicht zum Haushalt gehörige Personen gegen Entgelt abgeben.

(2) Die Steuersätze im Absatz 1 gelten für Vollbier. Sie ermäßigen sich für Schankbier um ein Viertel und für Einfachbier um die Hälfte. Sie erhöhen sich für Starkbier um die Hälfte. Farbebier ist nach dem höchsten Satz für Starkbier zu versteuern. Einfachbier ist Bier mit einem Stammwürzegehalt von 2 bis 5,5 vom Hundert. Schankbier ist Bier mit einem Stammwürzegehalt von 7 bis 8 vom Hundert. Vollbier ist Bier mit einem Stammwürzegehalt von 11 bis 14 vom Hundert. Starkbier ist Bier mit einem Stammwürzegehalt von 16 vom Hundert und mehr.

(3) Wird eine Braustätte von mehreren für eigene Rechnung brauenden Personen gemeinsam benutzt, so ist für die Höhe des Steuersatzes nicht die in der Brauerei insgesamt hergestellte Biermenge, sondern die Biermenge entscheidend, die jede einzelne dieser Personen auf eigene Rechnung herstellt. Nach dem 1. August 1909 errichtete Brauereien dieser Art erhalten die Vergünstigung nicht; Ausnahmen können nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen zugelassen werden.

§ 4

Bier, das in das Inland eingeführt wird, ist mit dem höchsten Staffelsatz für das im Inland hergestellte Bier mit entsprechendem Stammwürzegehalt zu versteuern.

Steuerpflichtige Menge

§ 5

Die Feststellung der steuerpflichtigen Menge des innerhalb der Brauerei getrunkenen Biers erfolgt nach näherer Anordnung des Bundesministers der Finanzen. Im übrigen bestimmt sich die steuerpflichtige Menge nach dem Raumgehalt der Umschließungen (Fässer, Flaschen usw.).

Fälligkeit

§ 6

(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer bis zum fünfzehnten Tag des zweiten Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.

(2) Bei der Einfuhr von Bier gelten für die Fälligkeit die entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

(3) Zahlungsaufschub ist nicht zulässig.

Steuerbefreiung

§ 7

(1) Bier, das von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Haustrunk gegen Entgelt oder unentgeltlich abgegeben wird, ist nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen von der Steuer befreit. Brauereien dürfen Bier, das nach dieser Vorschrift steuerfrei geblieben ist, an andere Personen als ihre Angestellten und Arbeiter nicht abgeben.

(2) Von der Biersteuer befreit ist Bier, das nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen unter Steueraufsicht ausgeführt wird.

Erstattung der Steuer

§ 8

Für Bier, das in die Brauerei zurückgelangt oder das in eine andere Brauerei eingebracht wird, kann die Biersteuer nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen erstattet werden.

Bierbereitung

§ 9

(1) Zur Bereitung von untergärigem Bier darf, abgesehen von der Vorschrift im Absatz 3, nur Gerstenmalz, Hopfen, Hefe und Wasser verwendet werden.

(2) Die Bereitung von obergärigem Bier unterliegt derselben Vorschrift; es ist hierbei jedoch auch die Verwendung von anderem Malz und die Verwendung von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker sowie von Stärkezucker und aus Zucker der bezeichneten Art hergestellten Farbmitteln zulässig.

(3) Die Verwendung von Farbebieren, die nur aus Malz, Hopfen, Hefe und Wasser hergestellt sind, ist bei der Bierbereitung gestattet, unterliegt jedoch besonderen Überwachungsmaßnahmen.

(4) Unter Malz wird alles künstlich zum Keimen gebrachte Getreide verstanden.

(5) Für die Bereitung besonderer Biere sowie von Bier, das nachweislich zur Ausfuhr bestimmt ist, können Abweichungen von den Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 gestattet werden.

(6) Die Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 finden keine Anwendung für diejenigen Brauereien, die Bier nur für den Hausbedarf herstellen (Hausbrauer).

(7) Der Zusatz von Wasser zum Bier durch Brauer nach Feststellung des Extraktgehalts der Stammwürze im Gärkeller oder durch Bierhändler oder durch Wirte ist untersagt. Das Hauptzollamt kann Brauern unter den erforderlichen Sicherungsmaßnahmen den Zusatz von Wasser zum Bier nach Feststellung des Extraktgehalts der Stammwürze im Gärkeller gestatten.

(8) Die Vermischung von Einfachbier, Schankbier, Vollbier und Starkbier miteinander, sowie der Zusatz von Zucker zum Bier durch Brauer nach Entstehung der Steuerschuld oder durch Bierhändler oder Wirte ist untersagt. Der Bundesminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

(9) Zur Herstellung von obergärigem Einfachbier kann Süßstoff nach § 5 Nr. 3 der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 336) verwendet werden.

Verkehr mit Bier

§ 10

(1) Unter der Bezeichnung Bier — allein oder in Zusammensetzung — oder unter Bezeichnungen oder bildlichen Darstellungen, die den Anschein erwecken, als ob es sich um Bier handelt, dürfen nur solche Getränke in Verkehr gebracht werden, die gegoren sind und den Vorschriften im § 9 Abs. 1 bis 3 entsprechen. Bier, zu dessen Herstellung außer Malz, Hopfen, Hefe und Wasser auch Zucker verwendet worden ist, darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Verwendung von Zucker in einer dem Verbraucher erkennbaren Weise kundgemacht

wird; das gleiche gilt hinsichtlich des Biers, zu dessen Herstellung Süßstoff verwendet ist. Das Nähere bestimmt der Bundesminister der Finanzen.

(2) Einfachbier und Schankbier dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie in einer dem Verbraucher erkennbaren Weise als solche bezeichnet sind. Bier darf unter der Bezeichnung Starkbier oder einer sonstigen Bezeichnung, die den Anschein erweckt, als ob das Bier besonders stark eingebraut sei, nur in Verkehr gebracht werden, wenn der Stammwürzegehalt des Biers nicht unter die festgesetzte Grenze herabgeht. Unter der Bezeichnung »Bockbier« darf nur Starkbier in Verkehr gebracht werden.

(3) Bier mit einem Stammwürzegehalt von

weniger als 2,
mehr als 5,5 und weniger als 7,
mehr als 8 und weniger als 11 und
mehr als 14 und weniger als 16

vom Hundert darf nicht in Verkehr gebracht werden. Der Bundesminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen. Soweit hierbei nichts anderes bestimmt wird, ist Bier der ersten Art als Einfachbier, Bier der zweiten Art als Schankbier, Bier der dritten Art als Vollbier und Bier der letzten Art als Starkbier zu versteuern. Die gleichen Steuersätze gelten für Bier der im Satz 1 bezeichneten Arten, das vorschriftswidrig in Verkehr gebracht wird.

Zubereitungen

§ 11

Zur Herstellung von Bier bestimmte Zubereitungen aller Art und zur Herstellung von Bier im Haushalt bestimmte Braustoffe oder Brauersatzstoffe dürfen nicht angepriesen oder in Verkehr gebracht werden. Unter dieses Verbot fallen nicht aus Zucker hergestellte Farbmittel (§ 9 Abs. 2) und Farbebiere (§ 9 Abs. 3), wenn sie an Brauereien abgegeben werden sollen. Es ist verboten, Vorschriften über die Bereitung von Bier im Haushalt anzupreisen, zu veräußern oder unentgeltlich abzugeben.

II. Überwachungsvorschriften

Steueraufsicht

§ 12

(1) Die Brauereien und der Ausschank von Bier in Verbindung mit einer Brauerei unterliegen der Steueraufsicht.

(2) Inhaber von Brauereien dürfen nach den Durchführungsbestimmungen anmeldepflichtige Gefäße nicht aus den Händen geben, bevor sie der Zollstelle den Empfänger angezeigt und eine Bescheinigung hierüber erhalten haben.

(3) Für die Zeit, in der Brauereigeräte im Betrieb nicht benutzt werden oder nicht benutzt werden dürfen, können sie amtlich verschlossen werden.

(4) Bier darf aus der Brauerei nicht entfernt werden, bevor es in den nach seiner allgemeinen Beschaffenheit und regelmäßigen Brauart zum Genuß fertigen Zustand gebracht ist. Der Bundesminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen; er kann anordnen, daß das Erzeugnis beim Entfernen aus der Brauerei als fertiges Bier zu versteuern ist.

(5) Die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen des Brauereiinhabers (§ 190 der Reichsabgabenordnung) wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.

Anzeige des Brauereibesitzes und gemeinsame Betriebsführung

§ 13

Wer in den Besitz eines nach § 12 Abs. 1 der Steueraufsicht unterliegenden Betriebs gelangt, hat dies innerhalb acht Tagen nach der Besitzerlangung der Zollstelle anzuzeigen.

Verpflichtung zum Halten von Malzmühlen

§ 14

(1) Die Inhaber

1. der Brauereien, die am 1. April 1918 betriebsfähig hergerichtet waren und in denen nach dem 1. Oktober 1918 in einem Rechnungsjahr die hergestellte Biermenge 3000 Hektoliter übersteigt,
2. der nach dem 1. April 1918 errichteten Brauereien

sind verpflichtet, in der Brauerei selbst oder in räumlicher Verbindung mit ihr eigene Mühlenwerke oder Malzquetschen mit einer zugelassenen selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung zu halten und ausschließlich zum Schroten des in ihrer Brauerei zur Bierbereitung bestimmten Malzes zu benutzen.

(2) Die Verpflichtung entsteht für die Inhaber der im Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Brauereien nach Ablauf desjenigen Rechnungsjahrs, in dem die Gesamtmenge des steuerpflichtig gewordenen Biers zuerst 3000 Hektoliter überstiegen hat. Bei einer voraussichtlich nicht andauernden Übersteigung dieser Grenze oder, wenn die räumlichen Verhältnisse den Einbau der Malzmühle mit Verwiegungsvorrichtung ohne Aufwendung erheblicher Kosten nicht gestatten, soll das Hauptzollamt die Verpflichtung erlassen.

(3) Die Inhaber anderer als der im Absatz 1 bezeichneten Brauereien, die in ihrer Brauerei das zur Bierbereitung bestimmte Malz auf eigenen Mühlenwerken oder Malzquetschen schroten, sind verpflichtet, die Malzmühle mit einer zugelassenen selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung zu versehen. Die Verpflichtung soll von dem Hauptzollamt erlassen werden, wenn wegen der Beschaffenheit der Malzmühle oder der räumlichen Verhältnisse die steuersichere Anbringung der Verwiegungsvorrichtung nicht oder nur mit erheblichen Kosten möglich ist.

(4) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, in den Fällen der Absätze 2 und 3 vorübergehend weitere Erleichterungen zuzulassen.

(5) Die Inhaber anderer als der in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Brauereien sind zur Aufstellung von Malzmühlen mit selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen in ihren Brauereien und zur Bestreitung der durch den Einbau dieser Mühlen entstehenden Kosten verpflichtet, wenn die räumlichen Verhältnisse den Einbau ohne Aufwendung erheblicher Kosten gestatten und die Malzmühlen nebst Verwiegungsvorrichtungen von dem Bund kostenlos geliefert werden.

(6) Unter allen Umständen kann Inhabern von Brauereien von dem Hauptzollamt die Verpflichtung zur Aufstellung einer Malzmühle mit selbst-

tätiger Verwiegungsvorrichtung auferlegt werden, wenn sie sich einer Gefährdung der Biersteuer schuldig machen oder den Überwachungsvorschriften dieses Gesetzes und den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen fortgesetzt zuwiderhandeln.

(7) Die Verpflichtung geht im Fall eines Wechsels im Besitz der Brauerei auf den neuen Inhaber über und erlischt nicht durch spätere Verminderung der Biererzeugung.

(8) Aufstellungsort und Einrichtung der Malzmühlen und der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen unterliegen der Genehmigung des Hauptzollamts.

(9) Die Verwiegungsvorrichtungen müssen mit den Malzmühlen in feste Verbindung gebracht und beide so eingerichtet sein, daß nach Anlegung des amtlichen Verschlusses ohne Aufwendung erkennbarer Gewalt Malz nur zum Mahlwerk gelangen kann, nachdem es die Verwiegungsvorrichtung durchlaufen hat.

Genossenschaftsmühlen

§ 15

Das Hauptzollamt kann genehmigen, daß mehrere zum Halten einer Malzmühle mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung verpflichtete Brauereiinhaber eine solche gemeinschaftlich besitzen oder benutzen.

Abfindung

§ 16

Inhaber von Brauereien, in denen in einem Rechnungsjahr nicht mehr als 500 Hektoliter Bier hergestellt werden und die vor dem 1. April 1918 betriebsfähig hergerichtet worden sind, können abgefunden werden; auf sie finden alsdann die Vorschriften in § 2 Abs. 1, § 5, § 6 Abs. 1 und § 8 keine Anwendung. Abgefundenen Brauern kann die Führung von Anschreibungen über die erzeugten Biermengen auferlegt werden. Die Biersteuer ist im Fall der Abfindung nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen von der Biermenge, die aus den zur Bierbereitung angemeldeten Stoffmengen hergestellt werden kann, im voraus durch das Hauptzollamt bindend festzusetzen; sie wird am fünfzehnten Tag des zweiten auf die Festsetzung folgenden Monats fällig.

Durchsuchungen

§ 17

Durchsuchungen der der Steueraufsicht unterliegenden Betriebe sind zulässig, wenn hinreichender Verdacht vorhanden ist, daß die Biersteuer hinterzogen worden ist, oder daß bei der Bierbereitung unzulässige Stoffe verwendet werden.

III. Strafvorschriften

Strafe für Verwendung unzulässiger Stoffe bei der Bierbereitung

§ 18

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig andere als die nach § 9 zulässigen Stoffe zur Bereitung von Bier verwendet oder dem fertigen, zum Absatz bestimmten Bier zusetzt, wird, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, wegen dieses Vergehens mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer unzulässige Ersatz- oder Zusatzstoffe in einer unter Steueraufsicht stehenden Räumlichkeit aufbewahrt, sofern die Stoffe nicht nachweislich zu anderen Zwecken als zur Bierbereitung bestimmt sind.

(2) Neben der Geldstrafe kann auf Einziehung der Ersatz- und Zusatzstoffe, des mit ihnen bereiteten oder versetzten Biers und der Umschließungen erkannt werden. § 401 Abs. 2, §§ 414 und 415 der Reichsabgabenordnung finden Anwendung.

(3) Ebenso gelten die §§ 416 und 417 der Reichsabgabenordnung für die im Absatz 1 bezeichneten Zuwiderhandlungen.

(4) Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen im Sinn des Absatz 1 verjährt in drei Jahren; der § 419 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung findet Anwendung.

(5) Die Vorschriften im Absatz 1 Satz 1 und in den Absätzen 2 bis 4 sind auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 11 anzuwenden.

§ 19

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 10 werden ebenso bestraft wie die im § 413 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Zuwiderhandlungen, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist. Die §§ 416, 417 und 419 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 20

In den Fällen der §§ 18, 19 gelten für das Strafverfahren die Vorschriften des zweiten Abschnitts des dritten Teils der Reichsabgabenordnung.

IV. Bierähnliche Getränke

§ 21

(1) Getränke, die als Ersatz für Bier in den Handel gebracht oder genossen zu werden pflegen (bierähnliche Getränke), unterliegen der Biersteuer nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 22, 23.

(2) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, den Kreis der bierähnlichen Getränke näher zu bestimmen.

§ 22

Die Biersteuer von bierähnlichen Getränken beträgt 75 vom Hundert des höchsten Satzes der Steuer für Bier mit entsprechendem Stammwürzegehalt.

§ 23

Auf bierähnliche Getränke sind nicht anzuwenden § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 3, 4, § 9 Abs. 1 bis 6 und 9, § 10, §§ 14 bis 16, §§ 19 und 24.

V. Schlußvorschriften

§ 24

Die Kosten für die erstmalige Aufstellung von Malzmühlen werden Inhabern der im § 14 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Brauereien und die Kosten für die erstmalige Anbringung von selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen werden Inhabern der im § 14 Abs. 3 bezeichneten Brauereien nach näherer Anordnung des Bundesministers der Finanzen von dem Bund erstattet. Im Fall des § 14 Abs. 6 findet eine Kostenerstattung nicht statt.

Bekanntmachung der Neufassung der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz.

Vom 14. März 1952.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 14. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 363) wird nachstehend der Wortlaut der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgegeben.

Bonn, den 14. März 1952.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz (BierStDB)

in der Fassung vom 14. März 1952.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zu §§ 1 und 2 des Gesetzes

Entstehung der Steuerschuld

§ 1

(1) Bier, das aus den nach § 51 für die Abgabe von Bier zugelassenen Räumen ausgeht, gilt als aus der Brauerei entfernt, sobald es aus diesen Räumen fortgebracht wird. Für Bier, das innerhalb der Brauerei getrunken wird, entsteht die Steuerschuld mit der Entnahme des Biers zum Verbrauch.

(2) Für Bier, das zu Untersuchungszwecken innerhalb der Brauerei getrunken oder in anderer Weise (z. B. im Laboratorium) verbraucht wird oder das zollamtlich zu Untersuchungszwecken entnommen wird (§ 31), entsteht keine Steuerschuld.

Inland

§ 2

Inland im Sinn des Gesetzes sind das Zollinland und die badischen Zollausschlüsse.

Sonderanordnung

§ 3

Das Biersteuergesetz gilt in Bayern und im Gebiet der ehemaligen Länder Württemberg und Baden nach Maßgabe der Gesetze vom 27. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 345) und vom 24. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 599) in der durch das Gesetz vom 9. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 94) geänderten Fassung.

Besondere Anordnungen für die Zollausschlüsse der deutschen Seehäfen

§ 4

In den Zollausschlüssen der deutschen Seehäfen ist der Verbrauch von unversteuertem Bier verboten mit Ausnahme der Fälle, in denen auch im Inland Bier von der Steuer befreit oder in denen der Verbrauch von unverzolltem Bier in den Zollausschlüssen als Schiffsbedarf besonders zugelassen ist.

Anmerkung: Die Muster sind nicht mit abgedruckt.

Farbebier

§ 5

Die Bestimmungen über die Versendung von Farbebier enthält die Anlage A.

Zu § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes

Erzeugte Biermenge

§ 6

Für die Biersteuerberechnung gelten als in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Rechnungsjahrs erzeugt die Biermengen, für die innerhalb eines Rechnungsjahrs eine Steuerschuld entstanden ist (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes). Hinzuzurechnen sind die auf Grund des § 7 des Gesetzes von der Steuer befreit gebliebenen Biermengen, abzusetzen ist das Rückbier und das wie Rückbier zu behandelnde fremde Bier (§ 15).

Ermäßigte Steuersätze

§ 7

(1) Hausbrauer, die den ermäßigten Steuersatz des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes in Anspruch nehmen wollen, haben für jedes Rechnungsjahr spätestens am 10. April eine Anmeldung nach Muster 1 in doppelter Ausfertigung der Zollstelle einzureichen. Die erste Ausfertigung wird Beleg zum Biersteuergegenbuch (§ 90), die zweite Ausfertigung wird dem Brauereiinhaber zur Aufbewahrung im Brauereibelegheft (§ 37) zurückgegeben.

(2) Werden im Rechnungsjahr mehr als 10 oder 15 Hektoliter Bier erzeugt, so sind — abgesehen von der Folge des Erlöschens der Vergünstigung — die Mehrmengen nach den Sätzen des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zu versteuern.

Biergattungen, Stammwürzegehalt

§ 8

Die Biergattungen (Einfachbier, Schankbier, Vollbier, Starkbier) werden nach dem Stammwürzegehalt des Biers unterschieden. Unter Stammwürzegehalt ist zu verstehen der Gehalt an löslichen,

aus der Malz- und Zuckerverwendung herrührenden Stoffen (Extraktgehalt) in Zuckerspindelgraden, wie er sich für die ungegorene Anstellwürze aus der Zurückrechnung des Extraktgehalts (Gehalts an nicht flüchtigen, gelösten Stoffen) des genußfertigen Biers ergibt (vgl. § 31 Abs. 1).

Zu § 3 Abs. 3 des Gesetzes

Benutzung einer Brauerei von mehreren für eigene Rechnung brauenden Personen

§ 9

(1) Als »nach dem 1. August 1909 errichtete Brauereien dieser Art« gelten Brauereien, in denen bis zu jenem Zeitpunkt ein gemeinsamer Betrieb mehrerer auf eigene Rechnung brauender Personen nicht stattgefunden hat. Bei der Steuerberechnung ist unter mehreren Staffelsätzen, sofern die Beteiligten nicht eine andere Regelung beantragen, der jeweils niedrigere der Brauerei anzurechnen, die im Vorjahr die geringere Biermenge hergestellt hat.

(2) Das Hauptzollamt kann die Vergünstigung des § 3 Abs. 3 des Gesetzes dann gewähren, wenn eine nach dem 1. August 1909 errichtete Brauerei aus besonderen Gründen von anderen Brauern nur vorübergehend auf eigene Rechnung benutzt wird.

(3) Die im § 9 Abs. 6 des Gesetzes bezeichneten Brauereien erhalten die Vergünstigung des § 3 Abs. 3 des Gesetzes auch dann, wenn sie nach dem 1. August 1909 errichtet worden sind.

Zu § 4 des Gesetzes

Einfuhrbier

§ 10

Die besonderen Bestimmungen über die steuerliche Behandlung von Bier, das in das Inland eingeführt wird, sind in der Anlage B enthalten.

Zu § 5 des Gesetzes

Steuerpflichtige Menge

§ 11

(1) Als Raumgehalt, nach dem die steuerpflichtige Menge festzusetzen ist, gilt

a) bei der Abgabe von Bier in Fässern: der eichamtlich festgestellte Raumgehalt der Fässer (§ 52 Abs. 1),

b) bei der Abgabe von Bier in Flaschen und anderen Gefäßen, die den Vorschriften der §§ 52 bis 55 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung des Maß- und Gegewichtsgesetzes vom 12. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 497) entsprechen: der Raumgehalt (Nenninhalt), der außen am Boden oder auf dem Zylindermantel in der Nähe des Bodens bezeichnet ist,

c) bei der Abgabe von Bier in Flaschen und anderen Gefäßen, die den Vorschriften der §§ 52 bis 55 des Maß- und Gewichtsgesetzes nicht entsprechen: der zollamtlich festgestellte Raumgehalt (§ 53 Abs. 3).

(2) Wird für die einzelnen Gefäße oder für eine Mehrzahl von Gefäßen (z. B. bei der Abgabe von Flaschenbier in Kästen, Körben oder dergleichen) dem Abnehmer in handelsüblicher Weise ein höherer als der in Absatz 1 bezeichnete Raumgehalt in Rechnung gestellt, so ist die steuerpflichtige Menge nach dem in Rechnung gestellten Raumgehalt der Gefäße festzusetzen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben b und c und des Absatzes 2 sind bei jedem Einzelposten, der in das Biersteuerbuch eingetragen wird, Bruchteile eines Liters, die sich bei der Berechnung der steuerpflichtigen Menge unter Zugrundelegung der Zahl und des Einzelraumgehalts der Gefäße ergeben, auf zehntel Liter abzurunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Berechnung der Biermengen, die als Haustrunk (§ 12) abgegeben oder die ausgeführt (§ 14) werden.

Zu § 7 Abs. 1 des Gesetzes

Haustrunk

§ 12

(1) Als Haustrunk gilt verkehrsfähiges Bier, das Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter für den eigenen Verbrauch und den Verbrauch ihrer Familien in einer den örtlichen Gewohnheiten entsprechenden Menge entgeltlich oder unentgeltlich abgeben, soweit den Angestellten und Arbeitern hierauf auf Grund des Tarifvertrages oder, wo ein solcher nicht besteht, auf Grund des schriftlichen Dienstvertrages ein Anspruch zusteht. Zu den Brauereiangestellten und -arbeitern gehören auch die Angestellten und Arbeiter in den außerhalb der Braustätte befindlichen eigenen Niederlagen der Brauerei.

(2) Inhaber von Brauereien, die nicht gemäß § 16 des Gesetzes abgefunden sind, haben über ihre Angestellten und Arbeiter, denen nach Absatz 1 ein Anspruch auf steuerfreien Haustrunk zusteht, in Übereinstimmung mit den Lohnlisten ein Verzeichnis nach Muster 2 zu führen und auf dem laufenden zu halten. Das Hauptzollamt kann dem Brauereiinhaber die Verpflichtung auferlegen, eine Ausfertigung des Verzeichnisses nach Prüfung durch den Aufsichtsbeamten der Zollstelle zu deren Belegheft einzureichen und Änderungen des Verzeichnisses am Monatsschluß in einer Anzeige, die der Aufsichtsbeamte zu prüfen hat, der Zollstelle anzumelden. Die Zollstelle hat ihr Verzeichnis laufend zu berichtigen und bei der Prüfung der Biersteuerbücher zu berücksichtigen.

§ 13

(1) Das unter Inanspruchnahme der Steuerfreiheit an Angestellte und Arbeiter einer Brauerei abzugebende Bier darf nur aus den für die Abgabe von Bier zugelassenen Räumen (§ 51) und nur in den in §§ 52 und 53 bezeichneten Gefäßen entnommen werden. Es darf nur an bestimmten, vom Oberbeamten zu genehmigenden Orten der Brauerei und nur an die in dem nach § 12 zu führenden Verzeichnis eingetragenen Angestellten und Arbeiter abgegeben werden.

(2) Das Bier ist sogleich bei der Entnahme aus den im § 51 Abs. 1 bezeichneten Räumen im Biersteuerbuch anzuschreiben. Der Oberbeamte hat die Anschreibungen auf Grund des Verzeichnisses

(Muster 2) und der Geschäftsbücher (Lohnlisten und dergleichen) von Zeit zu Zeit nachzuprüfen.

(3) Auf Antrag kann das Hauptzollamt im Bedürfnisfall unter geeigneten Sicherungsmaßnahmen zuverlässigen Brauereiinhabern widerruflich gestatten, daß sie den steuerfreien Haustrunk an die im Verzeichnis eingetragenen Angestellten und Arbeiter innerhalb oder außerhalb der Brauerei, auch durch Wirte, unter Anschreibung in besonderen Listen oder gegen Biermarken oder -zeichen abgeben. Die abgegebenen Biermengen sind am Monatsschluß festzustellen und im Biersteuerbuch anzuschreiben. Ist der Haustrunk aus bereits versteuerten Biervorräten abgegeben, so sind die festgestellten Mengen in den Spalten 20 bis 25 des Biersteuerbuchs abzusetzen und in den Spalten 14 bis 19 anzuschreiben.

Zu § 7 Abs. 2 des Gesetzes

Bierausfuhr

§ 14

Die Bestimmungen über die Befreiung des unter Steueraufsicht aus dem Inland ausgeführten Biers von der Biersteuer sind in der Anlage C enthalten.

Zu § 8 des Gesetzes

Rückbier

§ 15

(1) Bier, für das eine Steuerschuld entstanden ist, kann in die Brauerei, in der es hergestellt ist, zurückgebracht werden (Rückbier) mit der Wirkung, daß es wieder als unversteuertes Bier gilt.

(2) Beim Wiedereingang in die Brauerei ist es in dem nach Muster 3 zu führenden Rückbierbuch mit der in den Gefäßen tatsächlich enthaltenen Menge anzuschreiben. Bei Fässern ist der Literinhalt nach der eichamtlichen Raumgehaltsbezeichnung anzunehmen, wenn die Fässer spundvoll sind. Sind die Fässer nur teilweise gefüllt, so kann, sofern es sich um Einfachbier, Schankbier oder Vollbier handelt und das Auslitern mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, die Litermenge aus dem Eigengewicht des Biers (Gewicht der Flüssigkeit ohne Umschließung) durch Gleichsetzung von 1 Kilogramm Eigengewicht mit 1 Liter berechnet werden.

(3) Rückbier kann auf Antrag unter amtlicher Aufsicht vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden, wenn seine Verwertung als Bier oder seine weitere Verarbeitung zu Bier unmöglich erscheint. Der Antrag ist bei dem Aufsichtsbeamten mündlich oder schriftlich binnen drei Tagen nach dem Wiedereingang des Biers zu stellen. Die Unbrauchbarmachung kann nach näherer Anordnung des Aufsichtsbeamten auch durch Vermischung mit Viehfutter oder Essig erfolgen. Als Unbrauchbarmachung gilt auch die Verwendung des Biers zur Branntweinbereitung unter Überwachung. Die Vernichtung oder Unbrauchbarmachung des zurückgebrachten Biers ist vom Aufsichtsbeamten im Rückbierbuch zu vermerken. Sie kann mit Genehmigung des Oberbeamten auch außerhalb der Brauerei stattfinden.

(4) Für Rückbier, das nicht unter amtlicher Aufsicht vernichtet oder unbrauchbar gemacht wird, können im Bedarfsfall vom Hauptzollamt weitere Überwachungsmaßnahmen angeordnet werden.

(5) Nach Monatsschluß hat der Brauereiinhaber das abgeschlossene Rückbierbuch zugleich mit dem Biersteuerbuch der Zollstelle einzusenden.

(6) Die Steuer für das Rückbier wird dadurch erstattet, daß die Zollstelle das im Rückbierbuch als Zugang eingetragene Bier im Biersteuerbuch von den entsprechenden Gattungen des steuerpflichtig gewordenen Biers absetzt (§ 63 Abs. 2).

(7) Das als unter amtlicher Aufsicht vernichtet oder unbrauchbar gemacht im Rückbierbuch angeschriebene Bier ist in der Bemerkungsspalte des Biersteuergegenbuchs getrennt nach Art und Gattung anzugeben und auf Grund dieser Vermerke beim Abschluß des Brauereibetriebsgegenbuchs vom Sollbestand abzusetzen.

(8) Die für Rückbier geltenden Vorschriften werden für Bier, das nach § 65 Abs. 1 in eine andere Brauerei eingebracht wird, entsprechend angewendet, soweit nicht nach § 65 Abs. 2 und 3 Ausnahmen zugelassen werden.

Zu § 9 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes

Begriff der Bierbereitung

§ 16

Die Ausdrücke »Bereitung von Bier« und »Bierbereitung« sind im weitesten Sinn zu verstehen. Sie umfassen alle Teile der Herstellung und Behandlung des Biers in der Brauerei selbst wie außerhalb dieser — beim Bierverleger, Wirt und dergleichen — bis zur Abgabe des Biers an den Verbraucher.

Braustoffe

§ 17

(1) Bei der Bereitung von Bier dürfen, soweit im § 9 Abs. 5 und 6 des Gesetzes nicht Ausnahmen vorgesehen sind, nur die im § 9 Abs. 1 bis 3 und 9 des Gesetzes zugelassenen Braustoffe und Brauersatzstoffe verwendet werden. Farbebier muß aus Gerstenmalz, Hopfen, untergäriger Hefe und Wasser hergestellt werden, es muß vergoren sein.

(2) Die Verwendung von Bierklärmitteln, die rein mechanisch wirken und vollständig wieder ausgeschieden werden, verstößt nicht gegen das Verbot der Verwendung von Ersatz- und Zusatzstoffen bei der Bierbereitung. Bierklärmittel, die nur unvollständig wieder ausgeschieden werden, dürfen bei der Bierbereitung nicht verwendet werden.

(3) Die zulässigen Braustoffe müssen in der Beschaffenheit verwendet werden, in der ihnen die im Gesetz gewählte Bezeichnung zukommt.

(4) Das Malz darf sowohl in ganzen, enthülsten oder unenthülsten Körnern, wie auch zerkleinert, trocken, angefeuchtet, ungedarrt, gedarrt und geröstet verwendet werden. Malzschrot, aus dem die Hülsen ganz oder teilweise entfernt sind, sowie Malzmehl darf, soweit nicht die Oberfinanzdirektion Ausnahmen zuläßt, nur verwendet werden, wenn das Entfernen der Hülsen oder das Vermahlen zu Mehl in der Brauerei selbst erfolgt.

(5) Zur Bereitung von obergärigem Bier darf Malz auch aus anderem Getreide als Gerste verwendet werden. Reis, Mais oder Dari gelten nicht als Getreide im Sinn des § 9 Abs. 4 des Gesetzes.

(6) Der zur Bierbereitung bestimmte Hopfen darf in der Brauerei durch Zerreißmaschinen, Schlagkreuzmühlen oder dergleichen zerkleinert werden.

§ 18

Als technisch rein gilt Zucker von solcher Reinheit, wie sie in dem bei der Herstellung von Zucker gebräuchlichen Verfahren erreicht wird; der Aschengehalt, auf Trockenstoff berechnet, darf 0,4 vom Hundert nicht übersteigen. Invertzucker ist das aus Rohr- oder Rübenzucker durch Spaltung mit Säuren gewonnene Gemenge von Traubenzucker und Fruchtzucker, das auch noch unverarbeiteten Rüben- oder Rohrzucker enthalten kann. Als Stärkezucker gilt der Zucker, der durch Einwirkung von Säure auf Stärke gebildet wird. Es ist zulässig, den Zucker auch in der Form von wässerigen Lösungen zu verwenden.

§ 19

Als Wasser im Sinn des § 9 Abs. 1 des Gesetzes ist alles in der Natur vorkommende Wasser anzusehen. Eine Vorbehandlung des Brauwassers durch Entziehen des Eisengehalts, Entkeimen, Filtern, Kochen, Abdampfen ist allgemein gestattet. Eine Vorbehandlung des Brauwassers durch Zusatz von Mineralsalzen (z. B. kohlensaurem oder schwefelsaurem Kalk oder Kochsalz) oder von Kalkwasser kann das Hauptzollamt bei nachgewiesenem Bedürfnis insoweit gestatten, als dadurch das Wasser keine andere Zusammensetzung erhält, als sie für Brauzwecke geeignete Naturwässer besitzen; die Stoffe müssen vor Beginn des Brauens zugesetzt werden. Ein Zusatz von Säuren zum Brauwasser ist verboten. Zur Herstellung heller Biere darf mit Genehmigung des Hauptzollamts Maische oder Würze mit auf dem Malz ohnehin vorkommenden Milchsäurebakterien, die nach besonders genehmigtem Verfahren vermehrt worden sind, angereichert werden.

§ 20

(1) Unter sichernden Maßnahmen darf das Hauptzollamt die Verwendung von in der Brauerei selbst gewonnenen Rückständen der Bierbereitung gestatten. Die Verwendung von Rückständen, die bei der Bereitung obergärigen Biers verbleiben, zu dem anderes Malz als Gerstenmalz oder zu dem Zucker verwendet wurde, ist bei der Bereitung untergärigen Biers nicht zulässig.

(2) Der Oberbeamte kann unter sichernden Maßnahmen das Wiederaufkochen von Bier oder Würze gestatten; das Wiederaufkochen ist mit Brauanzeige (§ 54) anzumelden.

(3) Bei der Bierbereitung in der Brauerei selbst abgefangene Kohlensäure darf dem Bier zugesetzt werden.

(4) Kohlensäure, die nur als Druckmittel beim Abziehen des Biers und beim Ausschank des Biers dient, darf allgemein verwendet werden.

Bierarten: Obergäriges und untergäriges Bier

§ 21

Als obergärig gelten die mit obergäriger, Auftrieb gebender Hefe hergestellten, als untergärig die mit untergäriger, ausschließlich zu Boden gehender Hefe bereiteten Biere.

Zucker- usw. Verwendung

§ 22

(1) Zucker, Süßstoff und aus Zucker hergestellte Farbmittel dürfen nur bei der Bereitung von solchem Bier verwendet werden, dessen Würze mit reiner obergäriger Hefe, also weder mit untergäriger Hefe noch mit einer aus obergäriger und untergäriger Hefe zusammengesetzten Mischhefe, angestellt worden ist. Das Hauptzollamt kann jedoch im Bedürfnisfall widerruflich gestatten, daß unter Zuckerverwendung oder aus Weizenmalz hergestellten obergärigen Bieren eine verhältnismäßig geringe Menge untergäriger Hefe oder untergäriger Kräusen (in Gärung befindlicher, mit untergäriger Hefe angestellter Würze) zum Zweck einer besseren Klärung oder zur Erzielung eines festeren Absetzens der Hefe zugesetzt wird. Die Genehmigung ist an folgende Bedingungen zu knüpfen:

a) der Zusatz der untergärigen Kräusen darf 15 vom Hundert, der Zusatz der untergärigen Hefe 0,1 vom Hundert der Menge der mit reiner obergäriger Hefe angestellten Würze nicht überschreiten; an untergäriger Hefe dürfen jedoch nicht mehr als 50 vom Hundert der verwendeten Menge obergäriger Hefe zugesetzt werden. Einfachbier, das unter Verwendung von Süßstoff hergestellt und in der Brauerei nur angegoren wird, dürfen bis zu 75 vom Hundert der insgesamt zu verwendenden Hefe untergärige Hefe zugesetzt werden;

b) untergärige Hefe oder untergärige Kräusen dürfen niemals in den Anstell- oder Gärbottichen zugesetzt werden, sondern, wenn das Bier die Haupt- und Nachgärung in der Brauerei durchmacht, erst in den Gär- und Lagerfässern und auch hier erst, wenn keine Hefe mehr ausgestoßen wird und der auftretende zarte weiße Schaum erkennen läßt, daß die Hauptgärung und der erste Teil der Nachgärung — die sogenannte beschleunigte Nachgärung — beendet ist. Wenn das Bier in der Brauerei nur angegoren wird, darf der Zusatz erst im Abziehbottich oder in den Versandgefäßen stattfinden.

(2) Das Hauptzollamt kann Bierhändlern und Wirten auf Antrag den Zusatz von untergärigen Kräusen oder von Zucker zum Berliner Weißbier und Grätzer Bier widerruflich unter folgenden Bedingungen gestatten:

a) der Antragsteller hat die Brauerei anzugeben, aus der die Kräusen bezogen werden sollen;

b) die Kräusen dürfen in einer Menge von nicht mehr als 25 vom Hundert der Menge

des Weißbiers erst kurz vor dem Abziehen des Biers auf Flaschen zugesetzt werden;

c) der Zucker darf dem Bier nur trocken und erst kurz vor dem Abziehen des Biers auf Flaschen zugesetzt werden;

d) durch den Zuckerzusatz darf der Stammwürzegehalt des Biers nicht so weit erhöht werden, daß das Bier einer höheren Steuer unterliegen würde;

e) der Antragsteller muß sich der Steueraufsicht nach Maßgabe der §§ 193, 194 der Reichsabgabenordnung und der nachstehenden §§ 76 bis 89 unterwerfen.

Zu § 9 Abs. 5 des Gesetzes

Besondere Biere, Ausfuhrbier

§ 23

(1) Die nach § 9 Abs. 5 des Gesetzes zulässigen Abweichungen von den Vorschriften im § 9 Abs. 1 und 2 des Gesetzes für besondere Biere und für Bier, das nachweislich zur Ausfuhr bestimmt ist, unterliegen der Genehmigung der Oberfinanzdirektion und den von ihr angeordneten Bedingungen.

(2) Zur erstmaligen Zulassung von Abweichungen für jede Art der besonderen Biere bedarf die Oberfinanzdirektion der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

Zu § 9 Abs. 7 des Gesetzes

Wasserzusatz zum Bier

§ 24

(1) Unter das Verbot des § 9 Abs. 7 des Gesetzes fällt nicht ein Zusatz von Wasser zur Würze oder zum Bier, der in der Brauerei während des Brauverfahrens lediglich aus Gründen des Betriebs und nicht zum Zweck der Verdünnung erfolgt. Als Wasserzusatz während des Brauverfahrens aus Gründen des Betriebs gilt auch die Wassermenge, die nach dem Ausschlagen der Würze über die im Hopfenseiher gesammelten Hopfentreber zur Würzegewinnung gespritzt wird und nicht mehr als 1,5 vom Hundert der Menge der Ausschlagwürze ausmacht. Das Hauptzollamt kann genehmigen, daß beim Überspritzen der Hopfentreber mehr Wasser verwendet wird, als aus Gründen des Betriebs erforderlich ist; die mehr verwendete Wassermenge ist im Sudbuch anzuschreiben.

(2) Ein Wasserzusatz zum Bier nach Feststellung des Extraktgehalts der Stammwürze im Gärkeller, der innerhalb der Brauerei nicht nur aus Gründen des Betriebs vorgenommen wird, sondern eine Verdünnung bezweckt, bedarf der Genehmigung durch das Hauptzollamt. Wird die Vergünstigung nicht nur für einzelne Fälle, sondern allgemein nachgesucht, so ist sie nur zu gewähren, wenn dazu ein durch die Betriebsverhältnisse der Brauerei begründetes Bedürfnis vorliegt.

(3) Wegen der Anschreibung des Wasserzusatzes im Sudbuch vergleiche Nr. 10 und 11 der Anleitung.

Zu § 9 Abs. 8, § 10 des Gesetzes

Verkehr mit Bier

§ 25

Ein Getränk, bei dem die Gärung durch Erhitzen unterbrochen ist, gilt als gegoren im Sinn des Gesetzes.

§ 26

(1) Wird Bier, das unter Verwendung von Zucker oder Süßstoff hergestellt ist, in Verkehr gebracht, so muß auf den Gefäßen (Fässern, Siphons, Kannen, Flaschen usw.) in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift an augenfälliger Stelle die Bezeichnung »unter Zuckerverwendung hergestellt« oder »mit künstlichem Süßstoff zubereitet« angebracht sein. Bei Verwendung von Brennstempeln genügt die Bezeichnung »mit Zucker« oder »mit künstlichem Süßstoff«.

(2) Wird Einfachbier oder Schankbier in Verkehr gebracht, so muß es auf den Gefäßen (Fässern, Siphons, Kannen, Flaschen usw.) in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift an augenfälliger Stelle als solches bezeichnet sein.

(3) Die Bezeichnungen nach Absätzen 1 und 2 sind auf den Gefäßen bis zur vollständigen Abgabe des Biers an den Verbraucher zu erhalten; sie müssen auch in den Rechnungen, Anpreisungen und Ankündigungstafeln, soweit solche innerhalb der Ausschankstätten angebracht sind, enthalten sein.

(4) Wird Bier, das in Ausschankstätten auf Flaschen abgefüllt worden ist, nicht in den Flaschen, sondern erst nach Umfüllung in offenen Gefäßen unmittelbar an Verbraucher abgegeben, so kann der Oberbeamte auf Antrag die Verpflichtung zur Bezeichnung dieser Flaschen (Absätze 2 und 3) widerruflich erlassen, wenn die für die Bezeichnung vorgeschriebenen Angaben durch Ankündigungstafeln, die innerhalb der Ausschankstätten an augenfälliger Stelle angebracht sind, zur Kenntnis der Verbraucher gebracht werden.

(5) § 10 Abs. 3 des Gesetzes gilt sinngemäß für Hausbrauer (§ 9 Abs. 6 des Gesetzes).

§ 27

(1) Einfachbier, Schankbier, Vollbier und Starkbier dürfen miteinander in offenen Gefäßen durch Wirte auf ausdrückliches Verlangen des Verbrauchers unmittelbar vor dem Verbrauch vermischt werden.

(2) Auf ausdrückliches Verlangen des Verbrauchers darf Bier durch Wirte unmittelbar vor dem Verbrauch in offenen Gefäßen auch mit Limonade, Selterswasser oder bierähnlichen Getränken vermischt werden. In den Getränkekarten, Preistafeln oder sonstigen Ankündigungen ist bei diesen Mischgetränken darauf hinzuweisen, daß sie aus einer Mischung von Bier und Limonade usw. bestehen.

Zu § 11 des Gesetzes

Verbotene Zubereitungen

§ 28

Das Verbot des § 11 des Gesetzes bezieht sich auf alle Zubereitungen, die nach ihrer Bezeichnung,

Gebrauchsanweisung, Anpreisung oder sonstigen Aufmachung zur Herstellung von Bier bestimmt sind oder verwendet werden können. Das Verbot bezieht sich außerdem auf alle vermischten oder unvermischten Braustoffe und Brauersatzstoffe, die nach ihrer Bezeichnung, Gebrauchsanweisung, Anpreisung oder sonstigen Aufmachung zur Herstellung von Bier im Haushalt bestimmt sind oder verwendet werden können. Die Lösung einer der im § 9 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Zuckerarten in Wasser gilt nicht als Zubereitung, wohl aber gelten als Zubereitungen Gemische von Lösungen verschiedener Zuckerarten oder von Zuckerlösungen mit Farbmitteln, Malzauszügen, Bier oder anderen Stoffen, ebenso Malzauszüge.

II. Überwachungsbestimmungen

Zu §§ 12 bis 17 des Gesetzes

Verkehr mit Brauereigefäßen

§ 29

(1) Die Anzeigen über den beabsichtigten Besitzwechsel von Brauereigefäßen sind der Zollstelle in doppelter Ausfertigung einzureichen. Eine Ausfertigung versieht die Zollstelle mit der Bescheinigung über die erfolgte Anzeige und gibt sie dem Anmeldenden zur Aufbewahrung bei dem Brauereibelegheft zurück. Die zweite Ausfertigung nimmt die Zollstelle zu ihrem Belegheft. Sollen Brauereigefäße in einen anderen Zollamtsbezirk versandt werden, so ist die zweite Ausfertigung der Anzeige zuvor, gegebenenfalls mit den zugehörigen Vermessungsverhandlungen, der Zollstelle des Bestimmungsorts zu übersenden. Diese bescheinigt die Meldung auf der Anzeige und sendet sie an die Zollstelle des Absendungsorts zurück.

(2) Nach Versendung der Brauereigefäße hat der Brauereiinhaber die vorgeschriebenen Änderungsanzeigen zu erstatten (§ 38).

Benutzung der Brauereigefäße zu anderen Zwecken; Verschließung von Brauereigefäßen

§ 30

(1) Brauereigefäße dürfen zu andern als den angemeldeten Zwecken nur mit Genehmigung des Oberbeamten benutzt werden.

(2) Sollen Gefäße amtlich verschlossen werden, so sind in der Regel Papierstreifen mit amtlichen Siegelabdrücken an dem Boden oder den inneren Seitenflächen zu befestigen. Der Brauereiinhaber ist für die Erhaltung der Verschlüsse verantwortlich.

(3) Die Abnahme der Verschlüsse zum Zweck des Wiedergebrauchs oder der Reinigung der Gefäße ist bei der Zollstelle schriftlich oder mündlich unter Angabe des gewünschten Zeitpunkts zu beantragen. Findet sich zu der angegebenen Zeit kein Aufsichtsbeamter zur Abnahme der Verschlüsse in der Brauerei ein, so kann der Brauereiinhaber nach Ablauf einer Stunde unter Zuziehung eines Zeugen die Verschlüsse selbst lösen.

(4) Die Anlegung und Abnahme der Verschlüsse haben der Aufsichtsbeamte oder der Brauereiinhaber und der Zeuge im Befundbuch (§ 87) unter Angabe von Tag und Stunde und unter Beisetzung des Namens zu vermerken.

Entnahme von Proben

§ 31

(1) Von dem zum Ausgang aus der Brauerei bestimmten — auch fremden — Bier sind von Zeit zu Zeit in Gegenwart des Brauereiinhabers oder dessen Vertreters drei gleichartige Proben von je mindestens 500 ccm zu entnehmen und dem Oberbeamten vorzulegen. Hieraus ist nach Maßgabe der in Anlage D gegebenen Anleitung der Stammwürzegehalt des Biers festzustellen. Dem Brauereiinhaber ist eine der drei Proben amtlich versiegelt als Gegenprobe zu belassen. Die Entnahme von Proben fremden Biers, das in Fässern ohne Umfüllung und ohne weitere Bearbeitung aus der Brauerei wieder entfernt wird, kann auf Fälle beschränkt werden, in denen der dringende Verdacht besteht, daß der Stammwürzegehalt oder die Beschaffenheit des Biers nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

(2) Die Aufsichtsbeamten dürfen in den der Steueraufsicht unterliegenden Betrieben im Fall des Absatzes 1 und für sonstige Zwecke Proben von Bier, Würze und Braustoffen unentgeltlich entnehmen.

Betriebsleiter

§ 32

(1) Ein Betriebsleiter zur Erfüllung der dem Betriebsinhaber obliegenden Verpflichtungen (§ 190 der Reichsabgabenordnung) ist auch dann zu bestellen, wenn der Betriebsinhaber zwar an der Leitung des Betriebs beteiligt ist, aber ihn nicht vollständig selbst leitet, sei es, daß er häufig an der Leitung verhindert ist, sei es, daß er nur einen Teil des Betriebs selbst leitet; im zweiten Fall kann der Betriebsleiter für bestimmte Geschäfte, z. B. für die Führung des Sudbuchs oder des Mahlbuchs, bestellt werden.

(2) Im Bedürfnisfall können für bestimmte Geschäfte auch mehrere Betriebsleiter bestellt werden.

(3) In der Anzeige über die Bestellung des Betriebsleiters ist dessen Befähigung nachzuweisen. Auch ist die Anzeige von dem Vorgeschlagenen zum Zeichen des Einverständnisses mitzuunterschreiben.

(4) Die Anzeige ist in doppelter Ausfertigung dem Hauptzollamt zur Zustimmung vorzulegen. Das Hauptzollamt vermerkt die Zustimmung, die unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen ist, auf beiden Ausfertigungen und übersendet sie der Zollstelle, die eine Ausfertigung zu ihrem Belegheft (§ 36 Abs. 2) nimmt und die andere Ausfertigung dem Brauereiinhaber zur Kenntnis und Aufnahme in das Brauereibelegheft (§ 37) zuleitet.

Anzeige des Brauereibesitzes und gemeinsame Betriebsführung

§ 33

(1) Die im § 13 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige ist der Zollstelle schriftlich in doppelter Ausfertigung zu erstatten. Die Zollstelle hat ein Stück an das Hauptzollamt weiterzureichen.

(2) Eine besondere Anzeige gemäß Absatz 1 erübrigt sich, wenn der Betrieb innerhalb der vorge-

schriebenen Fristen gemäß § 34 oder § 39 angemeldet wird.

Erstmalige Betriebsanmeldung

§ 34

Soll in einer Braustätte mit der erstmaligen Herstellung von Bier begonnen oder soll der Betrieb nach zeitweiligem Ruhen der Brauerei wieder aufgenommen werden, so hat der Brauereiinhaber die durch § 191 der Reichsabgabenordnung vorgeschriebene Anmeldung mindestens acht Tage vor Beginn des Betriebs durch Einreichung einer Nachweisung nach Muster 4 bei der Zollstelle in doppelter Ausfertigung zu erstatten.

§ 35

Die Zollstelle hat die Nachweisungen (§ 34) nach Eintragung in das Brauereiverzeichnis (§ 36) dem Oberbeamten zu übersenden. Dieser hat ihren Inhalt an Ort und Stelle mit dem Bestand zu vergleichen, die Gefäße, soweit sie nicht geeicht sind, zu vermessen oder vermessen zu lassen (§ 77), das Ergebnis in die Nachweisung einzutragen und diese mit den Vermessungsverhandlungen der Zollstelle zurückzugeben. Nach Prüfung der Vermessungsverhandlungen (§ 79 Abs. 2) übermittelt die Zollstelle eine Ausfertigung der Nachweisung und der Vermessungsverhandlungen dem Brauereiinhaber, die andere Ausfertigung wird zum Belegheft der Zollstelle genommen.

Brauereiverzeichnis und Belegheft

§ 36

(1) Die Zollstelle hat ein Brauereiverzeichnis nach Muster 5 zu führen, in dem sämtliche nach § 34 anmeldepflichtigen Brauereien nachgewiesen werden. Hausbrauer sind in einem Anhang zum Brauereiverzeichnis nach Muster 6 nachzuweisen.

(2) Außerdem führt die Zollstelle für jede Brauerei ein Belegheft. Zu diesem sind folgende Belege zu nehmen:

1. die Nachweisung der Räume, Gefäße und Geräte,
2. der Grundriß der Brauereiräume,
3. die Genehmigungsverfügung über den Aufstellungsort und die Einrichtung der Malzmühle mit der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung,
4. die Zeichnung und die Beschreibung der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung,
5. die Verhandlung über die Verschließung der Malzmühle und der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung,
6. die Vermessungsverhandlungen,
7. die Erklärungen über die Verwendung von Zucker, Süßstoff, Farbebier und aus Zucker hergestellten Farbmitteln,
8. die Verfügungen über besondere Vergünstigungen und besondere Verhältnisse der Brauerei,
9. die Verfügung über die Zustimmung zur Bestellung des Betriebsleiters,
10. die Abfindungserklärungen,
11. die Änderungsanzeigen,
12. die Verhandlungen über Bierbestandsaufnahmen.

Die Schriftstücke sind bei der Anlegung des Belegheft in der angegebenen Reihenfolge, später hinzukommende Schriftstücke der Zeitfolge nach zu ordnen. Nicht mehr gültige Belege sind unter Beisetzung der Zeit und des Namens des Beamten zu durchkreuzen, aus dem Belegheft zu entfernen und in ein für jede Brauerei anzulegendes Sonderaktenheft zu verbringen.

(3) Eine Abschrift des Brauereiverzeichnisses ist dem Hauptzollamt zu übersenden. Die Zollstelle hat vierteljährlich Änderungen des Verzeichnisses dem Hauptzollamt anzuzeigen.

§ 37

Die an den Brauereiinhaber gelangenden Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften der im § 36 aufgeführten Schriftstücke sind in einem Brauereibelegheft zu vereinigen, das mit festem Umschlag zu versehen und nach Bestimmung des Oberbeamten aufzubewahren ist. § 36 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Nicht mehr gültige Belege entfernt der Oberbeamte aus dem Heft.

Änderungen der Räume, Gefäße und Geräte

§ 38

(1) Werden in Brauereien, die nach § 34 anmeldepflichtig sind, vor oder nach Eröffnung des Betriebs Betriebsräume neu eingerichtet oder geändert, anmeldepflichtige Gefäße und Geräte angeschafft oder die vorhandenen abgeschafft, geändert oder in einen anderen Raum gebracht, so hat der Brauereiinhaber dies innerhalb der nächstfolgenden drei Tage anzuzeigen.

(2) Die im Absatz 1 vorgeschriebenen Anzeigen sind nach Muster 7 der Zollstelle in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die eine Ausfertigung hat die Zollstelle mit der Bescheinigung über die erfolgte Anzeige zu versehen und dem Anmeldenden zur Aufbewahrung bei dem Brauereibelegheft zurückzugeben, die andere dem Oberbeamten vorzulegen.

(3) Der Oberbeamte hat sich von der Richtigkeit der Anzeige zu überzeugen, erforderlichenfalls für die Vermessung und Bezeichnung der Gefäße zu sorgen und die eingetretenen Änderungen in die in der Brauerei ausliegende Nachweisung der Räume, Gefäße und Geräte einzutragen; den Befund oder das Geschehene hat er auf der Änderungsanzeige zu bescheinigen. Sodann ist die Anzeige mit den etwa aufgenommenen Vermessungsverhandlungen an die Zollstelle zurückzugeben, die beim Brauereibelegheft aufbewahrte Änderungsanzeige aber zu entfernen.

(4) Die Zollstelle vermerkt die Änderung in der Nachweisung der Räume, Gefäße und Geräte und legt die Anzeige mit ihren Anlagen weg.

(5) Hat der Oberbeamte einen anderen Beamten mit der Ausführung der erforderlichen Maßnahmen beauftragt, so hat er die von diesem in dem Brauereibelegheft gemachten Eintragungen bei seiner nächsten Anwesenheit zu prüfen und zu bescheinigen.

Anmeldung durch einen neuen Brauereiinhaber

§ 39

(1) Jeder Wechsel in der Person des Brauereiinhabers, z. B. durch Erbgang, Verkauf oder Verpachtung, ist der Zollstelle binnen acht Tagen vom neuen und in Fällen freiwilligen Übergangs auch vom bisherigen Brauereiinhaber schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen. Der neue Brauereiinhaber hat innerhalb der gleichen Frist die Richtigkeit der gemäß § 34 von dem Vorgänger abgegebenen Nachweisung schriftlich anzuerkennen oder eine neue Nachweisung abzugeben.

(2) Je ein Stück der Anzeige und des Anerkenntnisses (Absatz 1) werden den Beleghelten der Zollstelle und der Brauerei einverleibt. Hinsichtlich der neuen Nachweisung (Absatz 1) ist, soweit erforderlich, nach § 35 zu verfahren.

Ruhen des Brauereibetriebs

§ 40

(1) Ruht der Brauereibetrieb länger als drei Monate, so hat der Brauereiinhaber der Zollstelle Anzeige in doppelter Ausfertigung zu erstatten. § 38 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Oberbeamte kann zweckdienliche Maßnahmen treffen, um eine Wiederaufnahme des Betriebs zu verhindern (z. B. Plombierung der Braupfanne, des Vorgeleges zur Braupfanne oder des Antriebs). Er vermerkt gegebenenfalls die Anbringung der Verschlüsse auf beiden Ausfertigungen und sendet sodann die ihm zugegangene Ausfertigung der Zollstelle zurück, die sie beim Brauereibelegheft aufbewahrt.

(2) Der Brauereiinhaber hat ferner Anzeige zu erstatten, wenn die Betriebsräume oder die Betriebseinrichtung derart verändert worden sind, daß die Brauerei nicht mehr betriebsfähig ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Die Brauerei ist im Brauereiverzeichnis (§ 36) zu streichen.

(3) Die Oberfinanzdirektion kann auf Antrag im Fall des Absatzes 2 Ausnahmen zulassen.

Benutzung der Malzmühle mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung

§ 41

(1) Brauereiinhaber, die gemäß § 14 des Gesetzes zur Aufstellung von Malzmühlen mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung verpflichtet sind oder die freiwillig eine Malzmühle mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung aufgestellt haben, dürfen zur Bierbereitung nur Malz verwenden, das auf der eigenen Malzmühle geschrotet worden ist.

(2) Mit Genehmigung des Oberbeamten kann eine Malzmühle zu anderen als den angemeldeten Zwecken oder von anderen benutzt oder geschrotetes Malz an andere abgelassen werden. Über die Menge des für andere geschroteten oder an andere abgegebenen geschroteten Malzes ist von dem Empfänger eine Bestätigung zu erteilen, die bei dem Mahlbuch aufzubewahren und mit diesem der Zollstelle einzureichen ist.

Einrichtung der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen

§ 42

(1) Der Bundesminister der Finanzen bestimmt, welche selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen (geeichte selbsttätige Registrierwaagen) für die Verwiegung von Malz in Brauereien verwendet werden dürfen.

(2) Die Verwiegungsvorrichtungen müssen so eingerichtet sein, daß nach Abnahme des amtlichen Verschlusses (§ 43) die eigentliche Waage im unbelasteten und belasteten Zustand auf ihre Richtigkeit, ihre Empfindlichkeit und ihr genaues Einspielen von den Aufsichtsbeamten geprüft werden kann. Sie müssen zu diesem Zweck mit einer Vorrichtung versehen sein, durch die in einfacher Weise die Verbindung der eigentlichen Waage mit dem übrigen Getriebe der Vorrichtung gelöst werden kann.

(3) Der Zufluß von Malz muß von dem Augenblick an, in dem die Malzmenge in dem zu ihrer Aufnahme bestimmten Gefäß der Verwiegungsvorrichtung das Sollgewicht erreicht hat, bis zu dem Augenblick, in dem das entleerte Malzgefäß zur Aufnahme von neuem Malz wieder bereitsteht, selbsttätig abgesperrt sein. Es müssen Sicherungseinrichtungen dagegen getroffen sein, daß bei verschlossener Verwiegungsvorrichtung der Malzzufluß durch äußeren Eingriff vorzeitig geöffnet oder sein rechtzeitiges und vollständiges Schließen absichtlich oder unabsichtlich verhindert werden kann, ohne daß die Verwiegungsvorrichtung zum Stillstand kommt oder auf andere Weise die vorgekommene Störung den Aufsichtsbeamten bemerkbar gemacht wird.

(4) Die Verwiegungsvorrichtungen müssen waagerecht und so aufgestellt sein, daß sie durch Erschütterungen, die in der Nähe stehende Maschinen und dergleichen hervorrufen, nicht gestört werden.

(5) Sie müssen mit einem Mantel aus Eisenblech derart umgeben sein, daß nach Anlegung des amtlichen Verschlusses eine beabsichtigte Störung oder Beeinflussung der Wägungen von außen her ausgeschlossen ist.

(6) Es müssen Vorkehrungen getroffen sein, die ein gleichmäßiges Einfließen des Malzes bewirken und Störungen des richtigen Gangs der Verwiegungsvorrichtung verhindern.

(7) Die Frist, innerhalb deren die Nacheichung der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen vorzunehmen und zu wiederholen ist, beträgt zwei Jahre.

Amtlicher Verschluß

§ 43

(1) Malzmühlen und selbsttätige Verwiegungsvorrichtungen werden durch Zollplomben verschlossen.

(2) Über die Verschlußanlage hat der Oberbeamte eine Verhandlung aufzunehmen und der Zollstelle zu übersenden. Die Zollstelle hat von der Verhandlung eine beglaubigte Abschrift zu fertigen und dem Brauereiinhaber zur Aufnahme in das Brauerei-

belegheft zuzustellen. Die Urschrift ist zum Belegheft der Zollstelle zu nehmen.

Erlaß der Verpflichtung zum Halten von Malzmühlen

§ 44

Die Hauptzollämter sind bis auf weiteres ermächtigt, in den Fällen des § 14 Abs. 2 und 3 des Gesetzes die Verpflichtung zum Halten von eigenen Malzmühlen oder zur Anbringung von selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen an Malzmühlen auch dann widerruflich zu erlassen, wenn die Beschaffung der Malzmühlen oder der Verwiegungsvorrichtungen nur unter Aufwendung unverhältnismäßiger Kosten möglich ist. Der Bundesminister der Finanzen bestimmt, wann die Ermächtigung der Hauptzollämter aufgehoben wird.

Andere zum Schroten von Malz geeignete Vorrichtungen

§ 45

(1) Besitzen Brauereiinhaber außer der zum Schroten des Braumalzes genehmigten Malzmühle mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung noch andere, für sonstige Zwecke bestimmte, zum Schroten von Malz geeignete Vorrichtungen (Futterschrotmühlen usw.) oder wollen sie sich solche beschaffen, so haben sie dies dem Oberbeamten schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

(2) Die Vorrichtungen können nach näherer Bestimmung des Oberbeamten zeitweise unter amtlichen Verschluß gesetzt werden, auch kann angeordnet werden, daß sie nur unter amtlicher Aufsicht benutzt werden dürfen.

(3) Je ein Stück der Anzeige und der etwa aufgenommenen Verschlußverhandlung werden zu den Belegheften der Zollstelle und der Brauerei genommen.

Beschädigungen von Malzmühlen mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung

§ 46

(1) Beschädigungen der Malzmühle oder der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung, die die Benutzung unterbrechen oder die Sicherheit des Verwiegungsergebnisses mindern, Unregelmäßigkeiten in der Tätigkeit der Verwiegungsvorrichtung sowie Verletzungen des amtlichen Verschlusses haben Brauereiinhaber ohne Verzug und jedenfalls vor Ablauf von 24 Stunden dem Oberbeamten anzuzeigen. Wenn der amtliche Verschluß verletzt oder sonst die Sicherheit des Verwiegungsergebnisses gefährdet ist, oder wenn die Verwiegungsvorrichtung die Tätigkeit versagt oder unregelmäßig ausübt, darf bis zum Eintreffen eines Aufsichtsbeamten nur unter Zuziehung eines Zeugen Malz auf der Malzmühle geschrotet werden. Wenn die Malzmühle beschädigt oder ihr Betrieb sonst gestört ist, darf der Brauereiinhaber den amtlichen Verschluß unter Zuziehung eines Zeugen selbst lösen und die eingetretene Störung, soweit möglich, beseitigen. Die Lösung des amtlichen Verschlusses haben der Brauereiinhaber und der Zeuge im Befundbuch (§ 87) unter Angabe von Tag und Stunde und unter Beisetzung des Namens zu vermerken. Das Gewicht des geschroteten Malzes ist in diesen Fällen unter Mitwirkung des zugezogenen Zeugen besonders festzustellen und im Mahlbuch (§ 47) anzuschreiben.

(2) Sofort nach dem Eintreffen der Anzeige bei dem Oberbeamten, spätestens aber innerhalb 24 Stunden, ist der Sachverhalt amtlich an Ort und Stelle zu ermitteln, die schadhafte oder unzuverlässige Verwiegungsvorrichtung außer Betrieb zu setzen und zur Ausbesserung, Neuaufstellung oder Wiederherstellung der beschädigten Malzmühle eine angemessene Frist zu gewähren. Das Gewicht etwaiger Vorräte an bereits geschrotetem Malz ist festzustellen. Falls der Betrieb fortgesetzt werden soll, ist die Brauanzeige gemäß § 54 zu erstatten.

(3) Über das Ergebnis der Ermittlungen und die getroffenen Anordnungen ist eine Verhandlung aufzunehmen. Der Oberbeamte hat, wenn er die Verhandlung nicht selbst aufgenommen hat, den Tatbestand und die Zweckmäßigkeit der getroffenen Maßnahmen in allen wichtigen Fällen an Ort und Stelle nachzuprüfen.

(4) Die Verhandlung ist dem Hauptzollamt vorzulegen.

Mahlbuch

§ 47

Jedes Schroten von Malz auf einer mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung versehenen Malzmühle ist in das nach Muster 8 zu führende Mahlbuch einzutragen. Die Eintragung muß von dem Brauereiinhaber oder dem Betriebsleiter eigenhändig vollzogen, das Mahlbuch sorgfältig an dem vom Oberbeamten bestimmten Ort aufbewahrt und den Aufsichtsbeamten jederzeit vorgelegt werden.

Genossenschaftsmühlen

§ 48

(1) Im Fall des § 15 des Gesetzes ist für die bei dem Betrieb der Malzmühle und der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung zu beobachtenden Verpflichtungen ein verantwortlicher gemeinschaftlicher Vertreter zu bestellen, der für die sämtlichen an der Genossenschaftsmühle beteiligten Brauereien ein gemeinsames Mahlbuch zu führen hat.

(2) Wegen der Bestellung usw. des gemeinschaftlichen Vertreters ist § 32 entsprechend anzuwenden.

Bezeichnung der Gefäße

§ 49

(1) Der Brauereiinhaber hat jedes in die Nachweisung (§ 34 und § 39 Abs. 1) aufgenommene Gefäß mit Nummer und Raumgehalt in Übereinstimmung mit der Nachweisung deutlich zu bezeichnen, diese Bezeichnung zu erhalten und nötigenfalls zu erneuern.

(2) Die Bezeichnung ist an dem Gefäß an einer in die Augen fallenden Stelle mit Ölfarbe oder in anderer dauerhafter Weise anzubringen. Ist dies nicht möglich, so ist sie in gleicher Weise außerhalb des Gefäßes so anzubringen, daß ihre Zugehörigkeit zu dem Gefäß sofort erkennbar ist.

(3) Die näheren Anordnungen trifft der Oberbeamte.

Aufbewahrung der Vorräte an Braustoffen

§ 50

(1) Vorräte an Zucker und Süßstoff, soweit sie nach dem Ermessen des Oberbeamten den Bedarf des eigenen Haushalts des Brauereiinhabers oder -leiters übersteigen, sowie an Malz, Malzschrot und aus Zucker hergestellten Farbmitteln dürfen nur an bestimmten, vom Oberbeamten genehmigten Orten aufbewahrt werden.

(2) Der Aufbewahrungsort für die Vorräte an Malzschrot soll sich tunlichst nahe der Waage und den Maischgefäßen befinden.

(3) Der Aufbewahrungsort für Zucker, Süßstoff und aus Zucker hergestellte Farbmittel muß sich außerhalb der Braustätte, Gär-, Lager- und Abfüllräume sowie der Räume, in denen abgefülltes Bier bis zum Ausgang aus der Brauerei aufbewahrt wird, befinden und derart gelegen sein, daß die Überführung solcher Stoffe von ihrem Aufbewahrungsort nach den vorgenannten Räumen und der Braustätte der Aufmerksamkeit eines in der Brauerei anwesenden Aufsichtsbeamten und der in der Brauerei beschäftigten Personen nicht würde entgehen können. Das Hauptzollamt kann unter sichernden Bedingungen Ausnahmen zulassen.

(4) Als Bedarf des eigenen Haushalts gilt ein Vorrat, wie er in gleichartigen Haushaltungen desselben Orts den dortigen Lebensgewohnheiten entsprechend für den Wirtschaftsbedarf gehalten zu werden pflegt.

(5) Die Aufbewahrungsorte (Absatz 1) sind durch eine Tafel mit dauerhafter Inschrift kenntlich zu machen.

Lagerung, Abfüllung und Abgabe fertigen Biers

§ 51

(1) Fertiges, unversteuertes Bier darf nur in vom Oberbeamten genehmigten Räumen gelagert, abgefüllt und aus solchen abgegeben werden. Das gilt auch für Bier, das innerhalb der Brauerei getrunken wird.

(2) Die Räume müssen so beschaffen und gelegen sein, daß eine unbefugte Entnahme von Bier möglichst erschwert ist.

Versandgefäße

§ 52

a) Fässer

(1) Fässer, in denen Bier aus der Brauerei entfernt oder innerhalb der Brauerei zum steuerpflichtigen Verbrauch oder als Haustrunk abgegeben wird, müssen geeicht (§ 11, § 24 Abs. 1, § 25 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung des Maß- und Eichrechts vom 30. November 1942, § 19 der Eichordnung vom 24. Januar 1942 — Beilage zu Nr. 10 des Amtsblatts der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt vom 14. März 1942) und nach den Bestimmungen des § 368 der Eichordnung bezeichnet sein. Die gleiche Faßnummer (§ 368 Nr. 5 der Eichordnung) darf in einer Brauerei nur einmal benutzt werden. Auf einem der Faßböden muß der Name der Brauerei, in der das Bier hergestellt worden ist, aufgebracht sein. Der Name der Brauerei und die Faßnummer müssen eingebrannt oder mit dauerhafter, nicht verwischbarer Farbe aufgetragen sein. Bei Stahlfässern können sie auch in diese oder in mit ihnen festvernietete Metallschilder eingeschlagen sein.

(2) Der Name der Brauerei und die Faßnummer können, wenn die Raumgehaltsangabe nach § 368 Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 der Eichordnung auf einem Schild oder in einem Rahmen mit auswechselbaren Ziffern (Faßeichplatte) aufgebracht ist, auch auf diesen in erhabener oder vertiefter Schrift aufgebracht sein. Sie können bei metallenen und bei kleineren hölzernen Fässern, bei denen die Raumgehaltsangabe nach § 368 Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 der Eichordnung auf dem Umfang des Fasses aufgebracht ist, an der gleichen Stelle aufgebracht sein.

(3) In besonderen Fällen kann das Hauptzollamt anordnen, daß der Brauereiinhaber über alle Fässer ein Verzeichnis führt, aus dem die Nummer, das Jahr der Eichung und der Raumgehalt zu ersehen sind. Das Verzeichnis hat der Brauereiinhaber auf dem laufenden zu halten und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 53

b) andere Gefäße

(1) Andere Gefäße als Fässer (§ 11 Abs. 1 Buchstaben b und c), in denen Bier aus der Brauerei entfernt oder innerhalb der Brauerei zum steuerpflichtigen Verbrauch oder als Haustrunk abgegeben wird, müssen vom Brauereiinhaber dem Oberbeamten vor dem erstmaligen Gebrauch mit einem Verzeichnis nach Muster 9 angemeldet werden. Die Gefäße sind anzumelden nach ihrer Art, nach ihrem Raumgehalt (Nenninhalt, § 11 Abs. 1 Buchstabe b) oder nach ihrem durchschnittlichen Raumgehalt (§ 11 Abs. 1 Buchstabe c) unter Angabe des erfahrungsgemäß vorkommenden Mindest- und Höchstraumgehalts. In den Fällen des § 11 Abs. 2 ist außerdem der Inhalt, der handelsüblich in Rechnung gestellt wird, anzumelden. Gefäße, deren Abweichungen im Raumgehalt auf Zufälligkeiten bei der Herstellung beruhen, gelten als Gefäße der gleichen Größe.

(2) Auf den Gefäßen muß der Name und der Ort der Brauerei, in der das Bier hergestellt worden ist, angegeben sein. Die Angabe kann auch auf fest angebrachten, gedruckten Zetteln enthalten sein. Im Fall des § 64 Abs. 1 Satz 1 kann der Oberbeamte auch andere als angemeldete Gefäße zulassen (das sogenannte Auslitern im Handverkauf).

(3) Nach Anordnung des Oberbeamten prüft der Aufsichtsbeamte die Anmeldung und, in den Fällen des § 11 Abs. 1 Buchstabe c, den Raumgehalt nach dem Durchschnitt von wenigstens 10 Gefäßen. Als Raumgehalt gilt der Inhalt bei handelsüblicher Befüllung. Das Ergebnis der Prüfung wird in der Anmeldung vermerkt.

Brauanzeige

§ 54

(1) Brauereiinhaber, die eigene Malzmühlen mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung nicht besitzen, haben dem Aufsichtsbeamten unter Benutzung eines Vordrucks nach Muster 10 eine Brauanzeige über sämtliche zur Verwendung kommende Braustoffe zu erstatten.

(2) Brauereiinhaber, die eine Malzmühle mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung besitzen, haben dagegen eine Brauanzeige nach Muster 10 nur für Zucker, Süßstoff und aus Zucker hergestellte Farbmittel zu erstatten. Das Hauptzollamt kann zuverlässigen Brauereiinhabern diese Verpflichtung widerruflich erlassen.

(3) Der Oberbeamte kann auch Brauereiinhabern, die zur Brauanzeige nach Absätzen 1 und 2 nicht verpflichtet sind, die Verpflichtung zur Anzeige des Tages und der Stunde der Einmaischung in vereinfachter Form auferlegen, wenn die Brauerei nur zeitweise und unregelmäßig im Betrieb ist.

§ 55

Die Brauanzeige muß spätestens am Nachmittag des Werktags vor der Einmaischung dem Aufsichtsbeamten ausgehändigt werden. Wird die Anzeige durch die Post übersandt, so muß sie so zeitig abgesandt werden, daß sie zu der angegebenen Zeit bei dem Aufsichtsbeamten eingeht. Der Oberbeamte kann zulassen, daß die Einmaischung bis zu dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt fernmündlich bei gleichzeitiger Absendung der Brauanzeige angemeldet wird. Er kann auch sonstige Ausnahmen bewilligen.

§ 56

(1) Die Brauanzeige muß bei der Betriebsführung eingehalten werden.

(2) Abweichungen von der Brauanzeige sind nur zulässig, wenn infolge unvermuteter Umstände die Einmaischung nicht oder nicht in der angemeldeten Weise stattfinden kann. Die Abweichungen und deren Ursachen hat der Brauereiinhaber unter Angabe von Tag und Stunde sofort dem Aufsichtsbeamten mit einer neuen Brauanzeige mitzuteilen.

(3) Der Oberbeamte hat bei seiner nächsten Anwesenheit in der Brauerei die Zulässigkeit der Abweichungen zu prüfen und dies im Befundbuch zu vermerken.

Betriebsbestimmungen für Brauereien ohne Malzmühlen mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung

§ 57

(1) In Brauereien, deren Inhaber zur Brauanzeige nach § 54 Abs. 1 oder § 46 Abs. 2 verpflichtet sind, darf, sobald Einmaischungen angemeldet sind, der Vorrat an Malzschrot die Mengen nicht übersteigen, die am nächsten Betriebstag und, wenn gleichzeitig mehrere Einmaischungen im voraus angemeldet sind, an den beiden nächsten Betriebstagen eingemaischt werden sollen. Das Hauptzollamt kann unter sichernden Bedingungen Ausnahmen zulassen.

(2) Es darf nur an Wochentagen eingemaischt werden, und zwar in den Monaten Oktober bis einschließlich März von 6 bis 22 Uhr, in den übrigen Monaten von 4 bis 22 Uhr. Ausnahmen hiervon können in Einzelfällen vom Oberbeamten, bei dauernder Abweichung vom Hauptzollamt bewilligt und dürfen bei ununterbrochenem Betrieb nicht versagt werden. Als Schluß der Einmaischung gilt der Zeitpunkt, an dem mit dem Ablassen der Würze zum Zweck des Kochens begonnen wird.

(3) In der Regel soll die ganze Beschickung auf einmal eingemaischt werden, so daß nicht nachgemaischt zu werden braucht. Wird in einer Brauerei regelmäßig nachgemaischt, so muß ein für allemal in doppelter Ausfertigung angezeigt werden, in wieviel Abteilungen und mit welchem Gewicht für jede Beschickung gemaischt werden soll. Je ein Stück der Anzeige ist zu den Belegheften der Brauerei und der Zollstelle zu nehmen.

Erklärung und Buchführung über die Verwendung von Zucker usw.

§ 58

(1) Wer Zucker, Süßstoff oder aus Zucker hergestellte Farbmittel zur Bierbereitung verwenden will, hat, abgesehen von der für jeden Sud zu erstattenden Brauanzeige (§ 54), hierüber mindestens drei Tage vor der erstmaligen Verwendung bei der Zollstelle eine schriftliche Erklärung in doppelter Ausfertigung einzureichen. In dieser Erklärung ist die Gattung der zu verwendenden Stoffe, der Abschnitt der Bierbereitung, in dem sie verwendet werden sollen, sowie ferner anzugeben, in welcher Gestalt (ob ganz oder zerkleinert, trocken oder aufgelöst) der Zucker oder Süßstoff verwendet wird.

(2) Nach Prüfung der Erklärung durch den Oberbeamten ist eine Ausfertigung dem Brauereiinhaber zur Aufnahme in das Brauereibelegheft zu übersenden, die zweite Ausfertigung in das Belegheft der Zollstelle einzureihen.

(3) Bei dem Betrieb ist die Erklärung genau zu befolgen; dauernde Änderungen in der Art der Verwendung sind mindestens drei Tage vor der ersten Abweichung von der abgegebenen Erklärung durch eine neue Erklärung in doppelter Ausfertigung anzuzeigen. Soll von dem Inhalt der Erklärung nur für einzelne bestimmte Einmaischungen abgewichen werden, so ist dies in der Brauanzeige anzumelden.

§ 59

(1) Über die zur Bierbereitung bestimmten Vorräte an Zucker, Süßstoff und aus Zucker hergestellten Farbmitteln ist ein Zuckerverwendungsbuch nach Muster 11 zu führen.

(2) Das Hauptzollamt kann anordnen, daß über die nicht zur Bierbereitung bestimmten Vorräte an Zucker, Süßstoff und aus Zucker hergestellten Farbmitteln besondere Anschreibungen geführt und daß diese Stoffe von den im Absatz 1 genannten getrennt gelagert werden. § 60 findet Anwendung.

§ 60

(1) Unter der Leitung des Oberbeamten wird im Rechnungsjahr mindestens einmal der Bestand des zur Bierbereitung bestimmten Zuckers, des Süßstoffs und der aus Zucker hergestellten Farbmittel aufgenommen. Der Istbestand ist hierbei durch Verwiegung zu ermitteln. Der Sollbestand ist aus den An- und Abschreibungen festzustellen, wobei zu prüfen ist, ob die Anschreibungen mit den bei dem Zuckerverwendungsbuch gegebenenfalls noch aufzubewahrenden Rechnungen, Frachtbriefen usw., die Abschreibungen mit den Eintragungen im Sudbuch übereinstimmen.

(2) Zu der Bestandsaufnahme wird der Brauereiinhaber oder der Betriebsleiter hinzugezogen.

(3) Der Oberbeamte nimmt über die Bestandsaufnahme eine Verhandlung auf, die der Brauereiinhaber oder der Betriebsleiter mitzuunterschreiben hat. Ergeben sich bei der Bestandsaufnahme Fehl- oder Mehrmengen, so sind ihre Ursachen in der Verhandlung zu erläutern.

(4) Der Brauereiinhaber hat das Zuckerverwendungsbuch nach dem Ergebnis der Bestandsaufnahme zu berichtigen. Fehlmengen werden wie Abgänge, Mehrmengen wie Zugänge behandelt. Die Verhandlung über die Bestandsaufnahme wird zum Brauereibeleghelt genommen. Der Oberbeamte legt die Verhandlung mit den etwa erforderlichen Belegen dem Hauptzollamt vor, wenn die Ermittlungen über die Fehl- oder Mehrmengen Anhaltspunkte für das Vorliegen strafbarer Handlungen, insbesondere nach § 18 des Gesetzes ergeben haben.

Buchführung

§ 61

Brauereiinhaber haben folgende Bücher zu führen:

1. das Sudbuch nach Muster 12,
2. das Biersteuerbuch nach Muster 13.

Abschreibungen im Sudbuch und Zuckerverwendungsbuch

§ 62

(1) Werden eingemaischte Malz- und Zuckerusw. Mengen, Würze oder noch nicht steuerpflichtig gewordenes Bier innerhalb der Brauerei vernichtet oder stellt sich heraus, daß ihre Weiterverarbeitung zu Bier oder ihre Verwertung als Bier nicht möglich ist, so hat der Brauereiinhaber den Tatbestand und die Ursachen der Vernichtung oder Untauglichkeit dem Oberbeamten binnen 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Oberbeamte oder der von ihm beauftragte Aufsichtsbeamte hat sobald als möglich den Tatbestand unter Zuziehung des Brauereiinhabers oder Betriebsleiters festzustellen.

(3) Die beschädigten, verdorbenen oder aus anderen Gründen zur Bierherstellung oder -verwertung untauglichen Maische-, Würze- oder Biermengen sind unter amtlicher Aufsicht zu vernichten oder zur Bierbereitung oder Verwertung als Bier unbrauchbar zu machen (§ 15 Abs. 3). Es sind alle Anordnungen zu treffen, die zur Ausschließung eines Mißbrauchs notwendig erscheinen.

(4) Über das Ergebnis der Ermittlungen und die getroffenen Anordnungen ist eine Verhandlung aufzunehmen. Der Oberbeamte hat, wenn er die Verhandlung nicht selbst aufgenommen hat, den Tatbestand und die Zweckmäßigkeit der getroffenen Anordnungen — in allen wichtigen Fällen an Ort und Stelle — nachzuprüfen. Er verfügt, sofern Bedenken nicht bestehen, die erforderlichen Abschreibungen in den Büchern. In wichtigen Fällen hat er die Verhandlungen mit einem Auszug aus dem Sudbuch und erforderlichenfalls dem Zuckerverwendungsbuch dem Hauptzollamt vorzulegen.

Steueranmeldung, Steuererhebung

§ 63

(1) Der Brauereiinhaber hat das Biersteuerbuch am Monatsschluß mit Zeitangabe abzuschließen und spätestens am fünften darauf folgenden Werktag der Zollstelle zur Steuerfestsetzung einzusenden.

(2) Die Zollstelle setzt zunächst im Biersteuerbuch von den entsprechenden Gattungen des steuerpflichtig gewordenen Biers, das Rückbier und das Bier, das wie Rückbier zu behandeln ist, ab (§ 15 Abs. 6 und 8). Ist im Biersteuerbuch eine entsprechende Menge der gleichen Biergattung nicht eingetragen, so wird die überschießende Menge rot dargestellt.

(3) Die Zollstelle setzt für die Biermengen, die Absatz 2 gemäß ermittelt worden sind, die Steuer fest. Dabei wird für die anzuwendenden Steuersätze (Staffelsätze) von der Biermenge ausgegangen, die innerhalb des Rechnungsjahrs bis zum Schluß des Vormonats erzeugt worden ist (§ 6). Von der erzeugten Biermenge des Monats, für den die Steuer festgesetzt wird, wird nur der Teil berücksichtigt, für den die Steuer geschuldet wird. Bei der Berechnung der Steuer werden die Biergattungen, wenn mehrere steuerpflichtig geworden sind, in der Reihenfolge der Steuersätze (Gattungssätze) angesetzt, die auf die Biergattungen anzuwenden sind. Dabei ist mit der Gattung zu beginnen, die dem niedrigsten Steuersatz unterliegt.

(4) Das im Biersteuerbuch rot dargestellte Rückbier und das fremde Bier, das wie Rückbier zu behandeln ist (Absatz 2 Satz 2), werden bei der Steuerberechnung vor dem zu versteuernden Bier (Absatz 3) nach Menge und Steuerbetrag rot angesetzt. Sind mehrere Biergattungen rot dargestellt, so werden sie in der Reihenfolge der Steuersätze (Gattungssätze) angesetzt, die auf die Biergattungen anzuwenden sind. Dabei ist mit der Gattung zu beginnen, die dem höchsten Steuersatz unterliegt. Die rot dargestellten Biermengen werden bei der Ermittlung der erzeugten Biermenge, die rot dargestellten Steuerbeträge werden bei der Aufrechnung der Steuerbeträge abgesetzt. Wenn die rot dargestellten Beträge höher sind als die Biersteuer, die für die steuerpflichtig gewordenen Mengen zu entrichten ist, wird der Unterschiedsbetrag zur Verrechnung im folgenden Monat gutgeschrieben oder zur Tilgung anderer Steueransprüche verwendet.

(5) Nach der Berechnung der Steuer werden der steuerpflichtigen Biermenge die Biermengen hinzu-

gerechnet, die als Haustrunk oder wegen Ausfuhr steuerfrei geblieben sind, und die innerhalb des Rechnungsjahrs bis zum Schluß des Vormonats erzeugt worden sind. Von dieser Gesamtmenge wird bei der Feststellung der Steuersätze (Staffelsätze) für die nächste Steuerberechnung ausgegangen.

(6) Die Zollstelle teilt den Steuerbetrag dem Steuerschuldner durch Steuerbescheid unverzüglich mit. Sie verwendet dazu einen Vordruck nach Muster 14.

(7) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer spätestens am Fälligkeitstag auch dann zu entrichten, wenn bis zu diesem Tag ein Steuerbescheid noch nicht erteilt worden ist.

Entfernen von Würze oder noch nicht fertigem Bier aus der Brauerei

§ 64

(1) Der Oberbeamte kann bei vorhandenem Bedürfnis gestatten, daß Würze oder Bier in unvollständig vergorenem Zustand aus der Brauerei entfernt wird. Die Würze oder das unfertige Bier sind beim Entfernen aus der Brauerei als fertiges Bier zu versteuern. Die Oberfinanzdirektion kann zulassen, daß Würze, die zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Bier oder bierähnlichen Getränken bestimmt ist, unter den erforderlichen Sicherungsmaßnahmen steuerfrei belassen wird.

(2) Soll Würze oder noch nicht fertiges Bier in eine andere Brauerei zum Zweck der weiteren Verarbeitung verbracht werden, so ist es in der letzteren Brauerei gemäß § 15 Abs. 8 zu behandeln.

Handel mit fremdem Bier, Einbringen von Bier

§ 65

(1) Brauereiinhaber, die mit fremdem Bier Handel treiben oder fremdes Bier in die Brauerei einbringen wollen, haben die Genehmigung des Oberbeamten einzuholen, der die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen trifft.

(2) Der Oberbeamte kann gestatten, daß Brauereien das eingebrachte Bier nicht im Rückbierbuch und im Biersteuerbuch, sondern in einem Anschreibebuch nach Muster 15 eintragen, sofern das Bier in besonderen Räumen gelagert wird, die nicht als zum Brauereibetrieb gehörig behandelt werden. Voraussetzung ist, daß das eingebrachte Bier in der Brauerei nicht bearbeitet oder umgefüllt wird und daß die Brauerei eine geordnete kaufmännische Buchführung hat, die über den Zugang und den Absatz des eingebrachten Biers genauen Aufschluß gibt.

(3) Der Oberbeamte kann Inhabern stillgelegter Brauereien, die ausschließlich mit fremdem Bier handeln und solches Bier in ihre Brauerei einbringen, die Führung des Biersteuer- und Rückbierbuchs erlassen.

Bestandsaufnahme

§ 66

(1) Unter der Leitung des Oberbeamten wird in nicht abgefundenen Brauereien im Rechnungsjahr einmal der Bestand aufgenommen. Weitere Bestandsaufnahmen kann allgemein die Oberfinanzdirektion, für den einzelnen Fall auch das Hauptzollamt anordnen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestandsaufnahme bestimmt der Oberbeamte unter tunlichster Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse der Brauerei. Sofern diese es zulassen, ist die Bestandsaufnahme unvermutet vorzunehmen.

§ 67

(1) Zu der Bestandsaufnahme ist der Brauereiinhaber oder Betriebsleiter zuzuziehen.

(2) Bei der Bestandsaufnahme sind die in der Brauerei vorhandenen Würze- und Biermengen festzustellen, in die überwachungspflichtige Biermenge umzurechnen und mit den abschließenden Büchern zu vergleichen. Die Vorräte an Würze und Bier können an Hand einer vom Brauereiinhaber vorzulegenden Bestandsanmeldung probeweise ermittelt werden.

(3) Der Oberbeamte nimmt über die Bestandsaufnahme eine Verhandlung auf, die der Brauereiinhaber oder der Betriebsleiter mitzuunterschreiben hat. Ergeben sich bei der Bestandsaufnahme Fehl- oder Mehrmengen, so sind deren Ursachen in der Verhandlung zu erläutern.

(4) Die Verhandlung über die Bestandsaufnahme ist dem Hauptzollamt vorzulegen, das wegen der Versteuerung der Fehlmengen (§ 196 der Reichsabgabenordnung) entscheidet. Die in der Brauerei geführten Bücher hat der Brauereiinhaber nach dem Ergebnis der Bestandsaufnahme zu berichtigen. Die Verhandlung über die Bestandsaufnahme verbleibt beim Belegheft der Zollstelle.

Bierausschank einer Brauerei

§ 68

(1) Soll in örtlicher Verbindung mit einer Brauerei oder mit einem ihrer anmeldepflichtigen Betriebsräume ein Ausschank von Bier betrieben werden, so muß der Ausschankraum von den Betriebsräumen vollständig getrennt sein. In einem derartigen Ausschankraum darf nur Bier in den im §§ 52 und 53 genannten Gefäßen eingebracht werden. Vor der Einbringung muß, sofern die Brauerei nicht abgefunden ist, das Bier im Biersteuerbuch angeschrieben worden sein.

(2) Der Oberbeamte kann im Bedarfsfall weitere Überwachungsmaßnahmen anordnen.

Abfindung

§ 69

(1) Inhaber von Brauereien, die gemäß § 16 des Gesetzes abgefunden werden wollen, haben der Zollstelle eine Erklärung nach Muster 16 in doppelter Ausfertigung abzugeben.

(2) Die Zollstelle leitet die Erklärung dem Oberbeamten zu, der sie zu prüfen und dem Hauptzollamt mit einer gutachtlichen Äußerung darüber vorzulegen hat, welche Mengen jeder Biergattung für

einen Doppelzentner der hierzu verwendeten Mengen an Malz, Zucker, Farbebier und aus Zucker hergestellten Farbmitteln nach den Betriebsverhältnissen der Brauerei für die Steuerberechnung anzusetzen sind.

§ 70

(1) Das Hauptzollamt setzt fest, welche Menge jeder Biergattung für einen Doppelzentner der hierzu verwendeten Mengen an Malz, Zucker, Farbebier und aus Zucker hergestellten Farbmitteln für die Steuerberechnung anzusetzen ist, vermerkt die Festsetzung auf der Erklärung unter Beachtung der für Steuerbescheide im § 211 der Reichsabgabenordnung vorgeschriebenen Formen und gibt die Erklärung an die Zollstelle zurück, die eine Ausfertigung dem Brauereiinhaber zur Verwahrung beim Brauereibelegheft übersendet.

(2) Treten wesentliche Änderungen in den der Festsetzung zugrunde gelegten Betriebsverhältnissen ein, so hat alsbald eine neue Festsetzung zu erfolgen.

§ 71

(1) Inhaber von Brauereien, die zur Abfindung zugelassen worden sind, haben eine Anmeldung nach Muster 17 über sämtliche zu verwendenden Braustoffe beim Aufsichtsbeamten abzugeben und ein Abfindungsbuch nach Muster 18 zu führen.

(2) Für die Einreichung der Anmeldungen gilt § 55.

§ 72

(1) Die Anmeldung muß bei der Betriebsführung eingehalten werden.

(2) Abweichungen von der Anmeldung sind nur zulässig, wenn infolge unvermuteter Umstände die Einmaischung nicht oder nicht in der angemeldeten Weise stattfinden kann. Die Abweichungen und deren Ursachen hat der Brauereiinhaber unter Angabe von Tag und Stunde sofort dem Aufsichtsbeamten durch eine neue Anmeldung mitzuteilen.

(3) Der Oberbeamte hat bei seiner nächsten Anwesenheit in der Brauerei die Zulässigkeit der Abweichungen zu prüfen und dies im Befundbuch zu vermerken.

§ 73

Die §§ 1, 6, 11, 13, 15, 24, 51, 52, 53, 59 bis 63, § 64 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2, § 65 Abs. 2 und 3, §§ 66 bis 68 sind auf die Inhaber von nach §§ 69 folgende abgefundenen Brauereien nicht, die §§ 57 und 58 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Brauanzeige nach Muster 10 die Anmeldung nach Muster 17 tritt. Als innerhalb eines Rechnungsjahrs erzeugt gelten die Biermengen, die nach den Eintragungen im Abfindungsbuch im Laufe eines Rechnungsjahrs als hergestellt zu gelten haben.

§ 74

Die Zollstelle stellt im Abfindungsbuch, sobald ihr dies vom Brauereiinhaber eingesandt ist (Anleitung zu Muster 18 Nr. 4), unter Benutzung des Vordrucks auf der letzten Seite die zu jeder Biergattung verwendete Braustoffmenge fest und berechnet daraus auf Grund der vom Hauptzollamt festgesetzten Ausbeutesätze die hergestellten Biermengen. Von diesen Mengen sind sodann 3 vom Hundert als steuerfreier Haustrunk der Brauereiangestellten und Brauereiarbeiter (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes) abzuziehen, sofern solche beschäftigt werden. Für die verbleibenden Biermengen ist die Steuer festzusetzen und dem Brauereiinhaber ein Steuerbescheid nach Muster 19 zu erteilen (§ 211 der Reichsabgabenordnung). § 63 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 75

(1) Die Abfindung einer Brauerei ist nur vom Beginn eines Rechnungsjahrs an zulässig. Der Verzicht auf die Abfindung wird erst am Schluß des Rechnungsjahrs wirksam.

(2) Beträgt in einer abgefundenen Brauerei in einem Rechnungsjahr die aus den verwendeten Braustoffen (§ 70 Abs. 1) nach den festgesetzten Ausbeutesätzen sich ergebende Biermenge mehr als 500 Hektoliter, so ist, sofern es sich nicht um eine vorübergehende, in besonderen Ursachen begründete Überschreitung handelt, die Brauerei vom Beginn des nächsten Rechnungsjahrs an von der Abfindung auszuschließen. Die Entscheidung trifft das Hauptzollamt.

(3) Das Hauptzollamt kann Inhabern von abgefundenen Brauereien, die sich einer Biersteuerhinterziehung oder wiederholter Ordnungswidrigkeiten schuldig machen, die Vergünstigung der Abfindung sofort entziehen.

Nachschau

§ 76

(1) Die Befugnis der Aufsichtsbeamten zur Nachschau (§ 193 der Reichsabgabenordnung) erstreckt sich auf sämtliche Betriebs- und Lagerräume einer Brauerei, einschließlich der Aufbewahrungsorte für Malz, Malzschrot und Zuckerstoffe (§ 50 Abs. 3), auf die an die Brauerei anstoßenden, mit ihr in Verbindung stehenden Räume, ferner auf die Räume, in denen ein Ausschank von Bier in Verbindung mit einer Brauerei betrieben wird, sowie auf alle Fahrzeuge der Brauerei, mit denen Bier befördert wird.

(2) Den Aufsichtsbeamten müssen die im Absatz 1 bezeichneten Räume von 6 bis 21 Uhr, und wenn in ihnen gearbeitet wird, jederzeit zugänglich sein.

(3) Die Aufsichtsbeamten sind insbesondere berechtigt, die zum Betrieb der Brauerei bestimmten Geräte und Gefäße, einschließlich der Lager-, Fuhr- und Versandgefäße, nachzumessen und zu stempeln, die zum Wiegen der Braustoffe bestimmten Waagen und Gewichte sowie die zur Vermessung der Würze- und Biermengen bestimmten Geräte zu prüfen und im Bedarfsfall deren Richtigstellung zu veranlassen, die Vorräte an Braustoffen nachzuwiegen und die erzeugten Würze- oder Biermengen sowie deren Extraktgehalt festzustellen.

Vermessung der Gefäße

§ 77

(1) Die Gefäße, in denen die Menge der Ausschlagwürze oder der Anstellwürze (§ 83 Abs. 6)

ermittelt werden soll, müssen geeicht (§ 24 Abs. 1, § 25 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung des Maß- und Eichrechts vom 30. November 1942, § 19 der Eichordnung vom 24. Januar 1942 — Beilage zu Nr. 10 des Amtsblatts der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt vom 14. März 1942) und nach den Bestimmungen der §§ 288 und 308 der Eichordnung bezeichnet sein.

(2) Alle übrigen Gefäße werden von den Beamten des Aufsichtsdienstes auf trockenem Weg nach einer zollamtlich zugelassenen Anleitung oder Tafel vermessen. Das Hauptzollamt kann anordnen, daß auch diese Gefäße geeicht sein müssen. Das Hauptzollamt kann bei diesen Gefäßen eine ihm vorgelegte Inhaltsberechnung des Herstellers anerkennen oder von einer Vermessung ganz absehen, wenn sie entbehrlich erscheint und gegen die Richtigkeit des in der Nachweisung der Räume, Gefäße und Geräte angegebenen Inhalts keine Bedenken bestehen.

Meßstab (Peilstab)

§ 78

(1) Wenn von der Eichbehörde nichts anderes vorgeschrieben wird, ist zur Feststellung der Menge der Ausschlag- oder der Anstellwürze ein vom Brauereiinhaber zu liefernder Meßstab (Peilstab) zu verwenden. Der Meßstab (Peilstab) ist gegen Vertauschungen amtlich zu sichern. Er muß aus dunklem Eichenholz bestehen, muß wenigstens 3 Zentimeter breit und, wenn er länger als 1 Meter ist, von quadratischem Querschnitt sein; er darf nur glatt gehobelt, nicht poliert und muß am unteren Ende beschlagen sein.

(2) Der Meßstab (Peilstab) wird von der Eichbehörde nach Raummaß eingeteilt. Aus der Einteilung muß der Rauminhalt der Gefäße nach Hektolitern, bei Gefäßen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 5000 Litern auch nach halben Hektolitern abgelesen werden können. Der Meßstab (Peilstab) muß stets an der gleichen Stelle (Meßstelle) und bis zur gleichen Tiefe in das Gefäß eingeführt, die Meßstelle muß am Gefäßrand mit einer Marke (Zollplombe) gekennzeichnet werden. Der Meßstab (Peilstab) und die seinen richtigen Gebrauch sichernden Einrichtungen sind vom Brauereiinhaber unversehrt zu erhalten. Der Meßstab (Peilstab) ist an dem vom Oberbeamten bestimmten Ort aufzubewahren.

(3) Der Brauereiinhaber ist dafür verantwortlich, daß die geeichten Gefäße in der bei der Vermessung festgestellten Lage erhalten bleiben. Unbeabsichtigte Lageänderungen sind sofort nach ihrer Wahrnehmung, beabsichtigte drei Tage vor ihrer Ausführung der Zollstelle mit Änderungsanzeige zu melden.

Vermessungsverhandlungen

§ 79

(1) Über die Vermessung sind für jedes Gefäß zwei gleichlautende Verhandlungen nach Muster 20 aufzunehmen und von der Zollstelle dem Hauptzollamt zur Prüfung vorzulegen.

(2) Die geprüften Ausfertigungen sind der Zollstelle zurückzugeben, die eine zu ihrem Belegheft nimmt und die andere dem Brauereiinhaber zur Einverleibung in das Belegheft der Brauerei übersendet.

Nachvermessung

§ 80

(1) Vermessene Gefäße, deren Rauminhalt, fester Standort oder Lage geändert worden ist, oder bei denen eine solche Änderung zu vermuten ist, sind nachzueichen, soweit in ihnen die Menge der Ausschlagwürze oder der Anstellwürze ermittelt werden soll (§ 83 Abs. 6) oder zollamtlich neu zu vermessen.

(2) In allen anderen Fällen beträgt die Nacheichfrist für geeichte Gefäße zehn Jahre (§ 17 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung des Maß- und Eichrechts vom 30. November 1942).

Reinigung und Prüfung der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen

§ 81

(1) Nach Anordnung des Oberbeamten hat der Brauereiinhaber von Zeit zu Zeit die inneren Teile der Verwiegungsvorrichtung und der Malzmühle mittels geeigneter, von ihm bereitzuhaltender Werkzeuge (Handfeger, Handblasebalg usw.) von dem sich ansammelnden Staub unter amtlicher Aufsicht reinigen zu lassen.

(2) Außer bei der Eichung und Nacheichung ist die eigentliche Waage (§ 42 Abs. 2) im unbelasteten Zustand mindestens einmal jährlich von dem Aufsichtsbeamten auf ihre Empfindlichkeit und ihr genaues Einspielen zu prüfen und erforderlichenfalls neu abzugleichen.

(3) Von Zeit zu Zeit — bei Verwiegungsvorrichtungen, die täglich arbeiten, wenigstens einmal vierteljährlich — haben die Aufsichtsbeamten zu prüfen, ob der Malzzufluß (§ 42 Abs. 3) rechtzeitig selbsttätig abgesperrt wird, das heißt, ob nach der selbsttätigen Absperrung des Malzzuflusses und vor der selbsttätigen Entleerung des Malzgefäßes die belastete eigentliche Waage, nachdem ihre Verbindung mit dem übrigen Getriebe der Vorrichtung gelöst ist, sich im Gleichgewicht befindet. Ist dies nicht der Fall, so ist die Vorrichtung, durch welche die Einlauföffnung abgesperrt wird, entsprechend richtigzustellen.

(4) Wie bei der Prüfung und Abgleichung der leeren Waage (Absatz 2) und bei der Prüfung und Richtigstellung der Absperrvorrichtung (Absatz 3) zu verfahren ist, insbesondere durch welche Handgriffe die Verbindung zwischen der eigentlichen Waage und dem übrigen Getriebe der Verwiegungsvorrichtung gelöst und wiederhergestellt sowie wie die selbsttätige Entleerung des Malzgefäßes verhindert und wieder herbeigeführt wird, muß in der von dem Brauereiinhaber zu liefernden und im Belegheft aufzubewahrenden Beschreibung der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung oder in einer ebenfalls von dem Brauereiinhaber zu liefernden und im Belegheft aufzubewahrenden besonderen Anleitung genau angegeben sein.

Prüfung der Waagen und Gewichte

§ 82

Die zur Verwiegung der Braustoffe vorhandenen Waagen und Gewichte sind von Zeit zu Zeit zu prüfen. Ergeben sich Zweifel an ihrer Richtigkeit, so kann der Oberbeamte die sofortige Befundprüfung verlangen.

Prüfung der Brauereien

§ 83

(1) Bei der regelmäßigen Nachschau in den Brauereien haben die Aufsichtsbeamten sich eine möglichst genaue Kenntnis der Betriebsführung zu verschaffen.

(2) Sie haben sich insbesondere davon zu überzeugen:

1. daß keine unzulässigen Stoffe zur Bierbereitung verwendet werden und nicht verbotswidrig Wasser zum Bier zugesetzt wird;
2. daß die Braustoffe nur an den dazu bestimmten Orten und in den zulässigen Mengen aufbewahrt werden;
3. daß die Eintragungen im Sudbuch und in den sonst zu führenden Büchern und Anschreibungen rechtzeitig und vollständig gemacht werden und mit dem Befund in der Brauerei übereinstimmen;
4. daß Bier nur in den zugelassenen Räumen gelagert, abgefüllt und nur in den zulässigen Gefäßen aus der Brauerei entfernt wird;
5. daß das aus der Brauerei ausgehende Bier hinsichtlich Gattung und Menge mit den Eintragungen im Biersteuerbuch übereinstimmt und die einzelnen Biergattungen der Vorschrift im § 3 Abs. 2 des Gesetzes entsprechen.

(3) Zahl und Art der in den Brauereien vorzunehmenden Prüfungen regelt die Oberfinanzdirektion. Jedoch haben die Aufsichtsbeamten monatlich mindestens einmal, in steuerlich zuverlässigen Betrieben nach näherer Bestimmung des Hauptzollamts vierteljährlich einmal, die Menge der Ausschlagwürze und den Extraktgehalt der Ausschlag- und Anstellwürze zu ermitteln. Die Ermittlungen haben unvermutet zu erfolgen; dem Brauereiinhaber ist Gelegenheit zu geben, den Ermittlungen beizuwohnen.

(4) Die Menge der bei einer Einmaischung gewonnenen Ausschlagwürze ist vor dem Ablassen (Ausschlagen) aus der Braupfanne mit dem amtlichen Meßstab (Peilstab) zu ermitteln. Das Abmessen der Würze soll unmittelbar vor dem Ausschlagen und dann vorgenommen werden, wenn das Sieden beendet ist und der Würzespiegel sich beruhigt hat. Der Meßstab (Peilstab) ist stets an der besonders gekennzeichneten Stelle einzuführen.

(5) Zur Feststellung des Extraktgehalts der Ausschlag- und der Anstellwürze haben sich die Beamten stets einer geeichten Zuckerspindel zu bedienen. Von Zeit zu Zeit sind die Anzeigen dieser Spindel mit denen der amtlichen Spindel zu vergleichen. Die zur Ermittlung des Extraktgehalts der Ausschlagwürze benötigte Probe ist aus der Braupfanne unmittelbar vor dem Ausschlagen mit einem Metallzylinder, sofern ein solcher in der Brauerei vorhanden ist, oder mit einer vorher gründlich zu reinigenden, zu erwärmenden und mit der Würze auszuspülenden Flasche zu entnehmen. Der Metallzylinder oder die Flasche sind sorgfältig zu verschließen und sodann in einem mit kaltem Wasser gefüllten Gefäß bis auf annähernd +20° C abzukühlen. Für die Spindelung der Würzeprobe ist ein vom Brauereiinhaber zu beschaffendes Standglas zu benutzen, das gut zu reinigen, auszutrocknen, senkrecht aufzustellen und fast bis zum Rand mit der abgekühlten und vorher abgeseihten Würze zu befüllen ist. Zur Feststellung des Extraktgehalts der Anstellwürze ist ähnlich zu verfahren; die Probe ist hierbei entweder dem Sammelgefäß oder, sofern dies nicht möglich ist, den Gärbottichen möglichst vor dem Zusetzen der Hefe, spätestens aber binnen 6 Stunden nach der Befüllung zu entnehmen. Das Hauptzollamt kann im Bedarfsfall eine andere Art der Probeentnahme anordnen. In jedem Fall ist darauf zu sehen, daß die Probe der durchschnittlichen Beschaffenheit der Anstellwürze entspricht.

(6) Wenn es die Betriebsverhältnisse der Brauerei erfordern (z. B. wenn mit mehreren Nachgüssen gearbeitet wird), kann das Hauptzollamt anordnen, daß abweichend von den Bestimmungen in Absätzen 3 und 4 die Feststellung des Extraktgehalts der Ausschlagwürze unterbleibt und daß statt der Menge der Ausschlagwürze die Menge der Anstellwürze im Anstellbottich, bevor sie mit der Hefe angestellt wird, ermittelt wird.

§ 84

(1) Für jede nicht abgefundene Brauerei ist der zutreffende Schwund, das ist der Gesamtverlust an Würze und Bier, der bei der Bierbereitung vom Ausschlagen der Würze aus der Braupfanne bis zum Abfüllen des Biers auf die Versandgefäße entsteht, nach Maßgabe der Anlage E für jede Bierart und Biergattung vom Oberbeamten zu ermitteln. Dem Brauereiinhaber ist Gelegenheit zu geben, zu dem Ergebnis der Ermittlungen Stellung zu nehmen.

(2) Der Schwund wird nach Prüfung des Antrags des Oberbeamten vom Hauptzollamt nach Hundertteilen, soweit erforderlich auch in zehntel Hundertteilen, der Ausschlagwürze festgesetzt.

(3) Sofern die Betriebsverhältnisse einer Brauerei hierzu nicht früher Anlaß bieten, ist auf Grund der Bierbestandsaufnahme zu prüfen, ob der Schwund neu festzusetzen ist.

(4) Die für eine Brauerei vom Hauptzollamt festgesetzten Schwundsätze sind dem Brauereiinhaber unter Angabe der je auf die einzelnen Betriebsabschnitte entfallenden Schwundanteile schriftlich mitzuteilen.

§ 85

In abgefundenen Brauereien ist besonders darüber zu wachen, daß keine größeren Mengen an Malz und Zuckerstoffen verwendet werden, als im Abfindungsbuch eingetragen sind. Außerdem haben die Aufsichtsbeamten stets eingehend zu prüfen, ob die

Betriebsverhältnisse der Brauerei den vom Hauptzollamt festgesetzten Ausbeuteverhältnissen entsprechen, um erforderlichenfalls eine Neufestsetzung der Ausbeutesätze herbeiführen zu können.

§ 86

Wird in örtlicher Verbindung mit einer Brauerei ein Ausschank von Bier betrieben, so ist von Zeit zu Zeit die Einhaltung der Bestimmungen im § 68 nachzuprüfen.

§ 87

(1) Das Ergebnis der Nachschau und sonstigen Prüfungen haben die Aufsichtsbeamten jeweils in ein Befundbuch nach Muster 21 einzutragen.

(2) Das Befundbuch ist vom Brauereiinhaber an dem vom Oberbeamten bestimmten Platz sorgfältig aufzubewahren.

(3) Die Oberfinanzdirektion kann die Führung eines Anschreibebuchs über die Ausbeuteverhältnisse in abgefundenen (§ 85) und nicht abgefundenen Brauereien anordnen.

§ 88

(1) Der Aufsichtbeamte versieht die Brauanzeigen und die Abfindungsanmeldungen, die ihm §§ 54 und 71 gemäß übersandt worden sind, für jede Brauerei mit einer fortlaufenden Nummer und vergleicht sie bei seiner nächsten Anwesenheit in der Brauerei mit den Eintragungen im Sudbuch oder im Abfindungsbuch. Er vermerkt den Tag und das Ergebnis der Prüfung auf der Brauanzeige oder auf der Abfindungsanmeldung.

(2) Ergeben sich bei der Vergleichung Unterschiede zwischen den Eintragungen der Brauanzeige oder Abfindungsanmeldung und den Eintragungen im Sud- oder Abfindungsbuch, die nicht sofort einwandfrei aufgeklärt werden können, so hat der Aufsichtsbeamte eine Verhandlung aufzunehmen und diese mit der Brauanzeige oder Abfindungsanmeldung und einem Auszug aus dem Sud- oder Abfindungsbuch der Zollstelle einzusenden.

(3) Der Aufsichtsbeamte sendet am Schluß des Vierteljahrs die Brauanzeigen und die Abfindungsanmeldungen an die Zollstelle. Die Zollstelle fügt sie den zugehörigen Sudbüchern oder Abfindungsbüchern als Belege bei.

§ 89

Für die Aufbewahrung der in der Brauerei zu führenden Bücher sind auf Verlangen des Oberbeamten geeignete Behältnisse zur Verfügung zu stellen.

III. Buchführung der Zollstellen

§ 90

Die Zollstelle hat zu führen ein Brauereibetriebsgegenbuch nach Muster 22 und ein Biersteuergegenbuch nach Muster 23.

IV. Statistik

Monatliche und vierteljährliche Nachweisungen

§ 91

(1) Die Zollämter haben den Hauptzollämtern bis zum 10., die Hauptzollämter den Oberfinanzdirektionen bis zum 15., die Oberfinanzdirektionen dem Statistischen Amt bis zum 20. jeden Monats unter Verwendung eines Vordrucks nach Muster 24 die Biermengen anzuzeigen, die während des vorhergegangenen Monats zu versteuern und steuerfrei abzulassen waren. Bei nicht abgefundenen Brauereien ist dabei das Rückbier abzusetzen.

(2) Die Zollämter haben den Hauptzollämtern bis zum 10., die Hauptzollämter den Oberfinanzdirektionen bis zum 15., die Oberfinanzdirektionen dem Statistischen Amt bis zum 20. Tag der Monate April, Juli, Oktober und Januar unter Verwendung eines Vordrucks nach Muster 25 die während des vorhergegangenen Vierteljahrs in den Brauereien ihres Bezirks verbrauchten Braustoffmengen sowie die hergestellten überwachungspflichtigen und die Biermengen anzuzeigen, die im gleichen Zeitraum zu versteuern und steuerfrei abzulassen waren. Bei nicht abgefundenen Brauereien ist dabei das Rückbier abzusetzen.

§ 92

Das Statistische Bundesamt hat aus diesen Anzeigen Zusammenstellungen über den Braustoffverbrauch und die Erzeugung von Bier zu fertigen und zu veröffentlichen.

Jährliche Nachweisung

§ 93

(1) Die Hauptzollämter haben für jedes Rechnungsjahr eine Nachweisung über den Bestand an Brauereien, über die Biererzeugung und die Einfuhr von Bier nach Muster 26 aufzustellen und bis zum 1. Juli der Oberfinanzdirektion einzureichen.

(2) Die Oberfinanzdirektionen haben aus diesen Aufstellungen Hauptnachweisungen für ihre Bezirke zusammenzustellen und sie bis zum 1. August dem Statistischen Amt einzusenden.

§ 94

Das Statistische Bundesamt hat aus den Nachweisungen Zusammenstellungen zu fertigen und zu veröffentlichen.

V. Bierähnliche Getränke

Zu §§ 21 bis 23 des Gesetzes

§ 95

(1) Betriebe, in denen bierähnliche Getränke hergestellt werden, gelten als Brauereien.

(2) Auf bierähnliche Getränke finden keine Anwendung die §§ 5 bis 7, 9, 16 bis 23, 25, 26, 41 bis 48, 54 Abs. 2 und 3, 58 bis 60, 63 Abs. 3 Sätze 2 bis 4, Abs. 4 und 5, 64 Abs. 2, 65 Abs. 2, 69 bis 74, 75, 81, 85, 96 bis 100. Die übrigen Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Unter Braustoffen sind alle Stoffe und Zubereitungen zur Herstellung der bierähnlichen Getränke zu verstehen.

(4) In Brauereien, die bierähnliche Getränke herstellen, sind hinsichtlich dieser Getränke die vorgeschriebenen Bücher und Anschreibungen gesondert zu führen und die vorgeschriebenen Anmeldungen und Anzeigen gesondert zu erstatten.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Zu § 24 des Gesetzes

Ersatz der Kosten für die Aufstellung von Malzmühlen

§ 96

(1) Inhabern von solchen Brauereien, die am 1. April 1918 zollamtlich angemeldet oder im Gebiet des ehemaligen Landes Württemberg anzuerkennen waren, sind auf Grund von § 24 des Gesetzes die Kosten für die erstmalige Aufstellung von Malzmühlen mit selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen und für die erstmalige Anbringung von selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen an bereits vorhandenen Malzmühlen auf Rechnung des Bundes in vollem Betrag zu erstatten, wenn die erstmalige Aufstellung oder Anbringung gemäß einer dem Brauereiinhaber nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Gesetzes obliegenden Verpflichtung nach dem 1. Oktober 1918 erfolgt.

(2) In den Fällen des § 14 Abs. 2 und 3 des Gesetzes ist die Verpflichtung zum Einbau der Malzmühle mit Verwiegungsvorrichtung oder zum Anbringen der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung als entstanden im Sinn dieser Vorschriften erst dann anzusehen, wenn die Zollbehörde dahin entschieden hat, daß die nach dem Gesetz entstandene Verpflichtung nicht zu erlassen ist.

§ 97

Auf Grund des § 24 des Gesetzes wird auch den Inhabern einer Genossenschaftsmalzmühle Kostenerstattung gewährt, wenn mindestens einer der Besitzer der Mühle nach § 96 Abs. 1 den Kostenersatz für den Fall hätte beanspruchen können, daß er die Einrichtung für seine eigene Brauerei allein getroffen hätte.

§ 98

(1) Gegenstand der Kostenerstattung sind die Aufwendungen für die Anschaffung der Malzmühlen und selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen einschließlich der Kosten für die Abstellvorrichtungen und für die Beförderung und betriebsfertige Aufstellung der genannten Geräte, ferner die Kosten für die durch die Aufstellung notwendig gewordenen baulichen Veränderungen mit Einschluß der hierzu erforderlichen Baupläne und Kostenanschläge (§ 99 Abs. 2).

(2) In den Fällen, in denen der Brauereiinhaber im Zusammenhang mit der Aufstellung der Malzmühle oder der Anbringung der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung weitere Änderungen in der Einrichtung der Brauerei vornehmen läßt, sind, sofern nicht gegen solche gemeinsame Ausführung grundsätzliche Bedenken bestehen, die allgemeinen Unkosten zwischen dem Bund und dem Brauereiinhaber entsprechend dem Umfang der Kosten der sonstigen Änderungen im Verhältnis zu denen der Aufstellung der Malzmühle oder der Anbringung der Verwiegungsvorrichtung zu teilen.

(3) Dem Bund erwachsen aus dem Umstand, daß die Kosten von ihm auf Grund des § 24 des Gesetzes erstattet worden sind, keinerlei Rechte an den beschafften Malzmühlen und selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen.

(4) Wird der Betrieb einer Brauerei stillgelegt und die Malzmühle oder die selbsttätige Verwiegungsvorrichtung veräußert, so hat der jeweilige Brauereiinhaber dies dem Hauptzollamt sofort anzuzeigen. Er hat dem Bund die gezahlten Kosten zu erstatten, jedoch wird für jedes verflossene Kalenderjahr — einschließlich des Jahres, in dem die Malzmühle aufgestellt oder die Verwiegungsvorrichtung angebracht worden ist — ein Abzug von $^1/_{20}$ gewährt. Die Verfügungen wegen der Wiedereinziehung der erstatteten Kosten erläßt die Oberfinanzdirektion.

§ 99

(1) Die Kosten für die Aufstellung der Malzmühlen mit selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen und für die Anbringung selbsttätiger Verwiegungsvorrichtungen werden nur auf Antrag erstattet. Der Antrag ist vor Beschaffung der Malzmühle oder der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung beim Hauptzollamt zu stellen.

(2) In dem Antrag hat der Brauereiinhaber die Art (System) der Malzmühle und der Verwiegungsvorrichtung, das Füllungsgewicht der Verwiegungsvorrichtung und die Größe der zu einem Sud bestimmten Malzschüttung sowie Name und Sitz des Lieferers und die voraussichtliche Höhe der nach § 96 und § 98 Abs. 1 erstattungsfähigen Kosten im einzelnen anzugeben. Dem Antrag ist ferner ein Bauplan nebst Kostenanschlag über die Malzmühle, die Verwiegungsvorrichtung und die Bauarbeiten beizufügen.

§ 100

(1) Das Hauptzollamt hat die nach § 99 bei ihm eingehenden Anträge von dem Oberbeamten daraufhin prüfen zu lassen, ob die Anschaffung selbst, die Einrichtung der Malzmühle, die Aufstellung oder Anbringung, der Aufstellungsort und die etwa erforderlichen baulichen Veränderungen zweckentsprechend und vorschriftsmäßig sind, und die geprüften Anträge mit einem gutachtlichen Bericht der Oberfinanzdirektion zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob und in welchem Umfang ein Ersatz einzutreten hat.

(2) Die Oberfinanzdirektion kann zur weiteren Prüfung Sachverständige heranziehen. Sie entscheidet selbständig über die Zusage der Kostenerstattung, wenn die Gesamtkosten eines Antrags 2 500 Deutsche Mark nicht übersteigen, andernfalls ist die Genehmigung des Bundesministers der Finanzen einzuholen.

(3) Nach Abnahme der fertiggestellten Anlagen gemäß § 43 weist die Oberfinanzdirektion die nachweislich aufgewendeten Kosten zur Erstattung an, soweit sie sich innerhalb des Gesamtbetrags des Voranschlags halten. Ist der Voranschlag wegen unvorhergesehener Umstände überschritten worden, so kann die Oberfinanzdirektion die Überschreitung genehmigen, wenn die Gesamtkosten 2 500 Deutsche Mark nicht übersteigen, andernfalls entscheidet der Bundesminister der Finanzen.

§ 101

Die Oberfinanzdirektionen sind ermächtigt, die vorgeschriebenen Muster den besonderen Verhältnissen des einzelnen Betriebs anzupassen.

Anlage A
(§ 5 BierStDB)

Farbebierordnung
(FBierO)

§ 1

(1) Farbebier darf nur aus Gerstenmalz, Hopfen, untergäriger Hefe und Wasser hergestellt werden, es muß vergoren sein.

(2) Farbebier darf nur an Brauereien und an Hersteller von bierähnlichen Getränken oder an Farbebierhändler zur Weitergabe an Brauereien und Hersteller von bierähnlichen Getränken abgegeben werden.

(3) Farbebier darf unter Einhaltung der Vorschriften der Bierausfuhrordnung (Anlage C der Biersteuer-Durchführungsbestimmungen) steuerfrei ausgeführt werden.

§ 2

(1) Wer Farbebier herstellen und an andere Brauereien abgeben will, bedarf dazu der Genehmigung der Oberfinanzdirektion. Die Genehmigung wird nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs zuverlässigen Brauereiinhabern erteilt.

(2) Auf Farbebierbrauereien sind, soweit nicht im folgenden etwas anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften des Biersteuergesetzes und der Durchführungsbestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 3

(1) Mindestens drei Tage vor der ersten Einmaischung hat der Inhaber der Farbebierbrauerei der Zollstelle eine schriftliche Erklärung in doppelter Ausfertigung zu übergeben, aus der die Herstellungsart des Farbebiers und die Menge der zu verwendenden Braustoffe ersichtlich sein muß (Betriebserklärung).

(2) Nach Prüfung und erforderlichenfalls Berichtigung der Betriebserklärung durch den Oberbeamten übergibt die Zollstelle eine Ausfertigung dem Brauereiinhaber zur Aufnahme in das Brauereibelegheft und nimmt die zweite Ausfertigung zu ihrem Belegheft.

(3) Die Betriebserklärung ist beim Betrieb genau einzuhalten.

(4) Bei Änderung der Herstellungsart oder Zusammensetzung des Farbebiers ist der Zollstelle binnen der gleichen Frist eine neue Betriebserklärung einzureichen.

§ 4

Wenn in der Farbebierbrauerei neben dem Farbebier auch anderes Bier hergestellt wird, so muß das Farbebier in besonderen, vom Oberbeamten zu genehmigenden Räumen gelagert werden.

§ 5

Der Inhaber der Farbebierbrauerei hat zu führen

1. über Herstellung von Farbebier ein Sudbuch nach § 61 der Biersteuer-Durchführungsbestimmungen,
2. über das hergestellte Farbebier und über den Abgang an solchem an Stelle des Biersteuerbuchs ein Farbebierbuch nach Muster I.

§ 6

(1) Der Inhaber der Farbebierbrauerei hat das Farbebier, das er an einen empfangsberechtigten Betrieb abgeben will, vor der Entfernung aus der Farbebierbrauerei dem für den Empfänger zuständigen Aufsichtsoberbeamten mit einer Versendungsanmeldung nach Muster II anzumelden. Der Anmeldung ist ein freigemachter Briefumschlag beizufügen.

(2) Der Empfänger hat das Farbebier unverzüglich in seinen Betrieb aufzunehmen und in das Zuckerverwendungsbuch einzutragen.

(3) Die mit der Entfernung des Farbebiers aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstandene Steuerschuld des Versenders fällt bei ordnungsmäßiger Versendung des Farbebiers mit dessen Aufnahme in den Betrieb des Empfängers weg.

§ 7

(1) Der Aufsichtsoberbeamte läßt prüfen, ob der Empfänger das Farbebier in seinen Betrieb aufgenommen und in sein Zuckerverwendungsbuch eingetragen hat. Der Aufsichtsoberbeamte sendet sodann die mit einer entsprechenden Bescheinigung versehene Anmeldung unter Benutzung des freigemachten Briefumschlags an den Inhaber der Farbebierbrauerei zurück, der sie als Beleg beim Farbebierbuch aufzubewahren hat.

(2) Ergibt die Prüfung, daß das Farbebier in den Betrieb des Empfängers nicht aufgenommen worden ist, so setzt die Zollstelle die Steuer fest und teilt sie dem Inhaber der Farbebierbrauerei mit Steuerbescheid mit.

(3) Wenn der Nachweis erbracht wird, daß das Farbebier auf dem Weg zum Empfänger untergegangen ist, fällt die Steuerschuld des Inhabers der Farbebierbrauerei weg. Die Entscheidung darüber, ob der Untergang des Farbebiers als erwiesen anzusehen ist, trifft in Zweifelsfällen das Hauptzollamt.

§ 8

Das Hauptzollamt kann bei Versendung von Farbebier innerhalb des Bezirks der Zollstelle ein vereinfachtes Verfahren zulassen. Es kann in solchen Fällen auch genehmigen, daß Farbebierbrauereien die Versendung von Farbebier in längstens wöchentlichen Zwischenräumen anmelden.

§ 9

(1) In Farbebierbrauereien werden Bestandsaufnahmen vorgenommen (§§ 66 und 67 der Biersteuer-Durchführungsbestimmungen).

(2) Fehlmengen an Farbebier, die sich bei der Bestandsaufnahme gegenüber den in der Brauerei geführten Anschreibungen ergeben, sind zu versteuern, soweit vom Inhaber der Farbebierbrauerei nicht dargetan wird, daß sie auf Umstände zurückzuführen sind, die keine Steuerschuld begründen.

§ 10

(1) Die Verwendung von Farbebier in Brauereien unterliegt den in § 50 Abs. 1, §§ 54, 58 bis 60, 69 und 70 der Biersteuer-Durchführungsbestimmungen über die Verwendung von Zucker gegebenen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die §§ 59 und 60 auch für abgefundene Brauereien gelten und daß in der Verwendungserklärung (§ 58) der Hersteller des Farbebiers und die Biergattungen, denen das Farbebier zugesetzt werden soll, sowie der Abschnitt der Bierbereitung (ob im Sudverfahren oder nach dessen Abschluß) zu bezeichnen sind. Zur Verwendung von Farbebierproben genügt, wenn eine Verwendungserklärung noch nicht abgegeben ist, eine einfache Anzeige des Verwenders. Diese Anzeige darf unterbleiben, wenn das Gewicht der einzelnen Farbebierprobe 50 Gramm nicht übersteigt.

(2) Die Verwendung von Farbebier in Betrieben zur Herstellung bierähnlicher Getränke unterliegt den in § 50 Abs. 1, § 54 Abs. 1 und § 59 Abs. 1 der Biersteuer-Durchführungsbestimmungen gegebenen Bestimmungen.

§ 11

(1) Farbebierbrauereien und anderen zuverlässigen Gewerbetreibenden, die kaufmännische Bücher ordnungsgemäß führen, kann im Fall des Bedürfnisses unter dem Vorbehalt des Widerrufs ein vom Brauereibetrieb örtlich getrenntes Farbebierlager zur Zwischenlagerung des Farbebiers bewilligt werden. Über die Zulassung entscheidet die örtlich zuständige Oberfinanzdirektion im Benehmen mit der für den Herstellungsbetrieb zuständigen Oberfinanzdirektion.

(2) Die Bewilligung kann an die Bedingung geknüpft werden, daß eine angemessene Sicherheit gestellt wird und daß für den Fall des Mißbrauchs der Vergünstigung oder der Nichteinhaltung der etwa gestellten besonderen Bedingungen Sicherungsgelder nach § 203 der Reichsabgabenordnung unbeschadet des außerdem etwa einzuleitenden Strafverfahrens verwirkt sein sollen.

(3) Farbebierlager unterliegen der Steueraufsicht nach Maßgabe der §§ 190 folgende der Reichsabgabenordnung und §§ 32, 76 bis 89 der Biersteuer-Durchführungsbestimmungen.

§ 12

(1) Für die Versendung von Farbebier zum Farbebierlager und für die Weitergabe von Farbebier aus dem Farbebierlager an einen empfangsberechtigten Betrieb gelten §§ 6 und 7 entsprechend. Die mit der Entfernung des Farbebiers aus der Farbebierbrauerei entstandene Steuerschuld geht bei ordnungsmäßiger Versendung des Farbebiers mit dessen Aufnahme in das Farbebierlager auf dessen Inhaber über und fällt bei ordnungsmäßiger Versendung mit der Aufnahme des Farbebiers in einen empfangsberechtigten Betrieb weg.

(2) Der Inhaber des Farbebierlagers hat das Farbebier alsbald nach der Aufnahme in das Farbebierlager in das Farbebierbuch (§ 13 Abs. 1) einzutragen.

§ 13

(1) Der Inhaber von Farbebierlagern hat über den Zugang und Abgang an Farbebier das Farbebierbuch nach Muster I zu führen.

(2) Im Farbebierlager darf Farbebier nur in den Versandgefäßen der Farbebierbrauerei gelagert und nur in diesen an empfangsberechtigte Betriebe abgegeben werden. Mit Genehmigung des Hauptzollamts darf in besonderen Fällen Farbebier auch in andere Gefäße umgefüllt werden, die den Vorschriften der §§ 52 und 53 der Biersteuer-Durchführungsbestimmungen entsprechend bezeichnet sein müssen.

(3) In Farbebierlagern werden Bestandsaufnahmen vorgenommen. § 9 gilt entsprechend.

Anlage B
(§ 10 BierStDB)

Steuerordnung für Einfuhrbier
(BierEO)

§ 1

Wird Bier im Zollanweisungsverfahren einer Zollstelle im Innern überwiesen, so haftet derjenige, der im Zollanweisungsverfahren für den Zoll haftet, auch für den Betrag der Biersteuer.

§ 2

Die Anmeldung zur Steuerfestsetzung ist schriftlich in der Zollanmeldung abzugeben. Die mündliche Anmeldung zur Steuerfestsetzung genügt, wenn die Zollanmeldung mündlich abgegeben wird oder wenn eine Zollanmeldung nicht erforderlich ist.

§ 3

In der Anmeldung zur Steuerfestsetzung ist die Gattung (Einfachbier, Schankbier, Vollbier, Starkbier) und für jede Gattung Zahl, Art und Raumgehalt der einzelnen Umschließungen anzugeben. Flaschen von gleicher Form und annähernd gleicher Größe dürfen mit ihrem Durchschnittsraumgehalt angemeldet werden.

§ 4

(1) Der Stammwürzegehalt des Biers braucht amtlich nicht nachgeprüft zu werden, wenn gegen die Richtigkeit der Anmeldung keine Bedenken bestehen.

(2) In Zweifelsfällen wird der Stammwürzegehalt nach Anlage D zu den Biersteuer-Durchführungsbestimmungen ermittelt.

§ 5

(1) Der Raumgehalt der Umschließungen kann schätzungsweise ermittelt werden. Gibt sich der Anmelder mit dem Ergebnis der amtlichen Schätzung nicht zufrieden, so wird der Raumgehalt amtlich ermittelt. Die Ermittlung darf probeweise erfolgen.

(2) Der Raumgehalt von Fässern, auf denen der Eichstempel, das Jahr der Eichung und der Raumgehalt nach Litern deutlich und dauerhaft angegeben sind, wird nach der eichamtlichen Raumgehaltsbezeichnung angenommen, wenn seit der Eichung nicht mehr als 5 Jahre verflossen sind. Der Raum-

gehalt anderer Fässer wird, wenn der Anmelder nicht die nasse Vermessung beantragt, durch Vermessung auf trockenem Weg ermittelt.

(3) Fässer können auf Antrag des Anmelders erst nach Entleerung vermessen werden, wenn die Nämlichkeit der Fässer amtlich festgehalten werden kann und der Anmelder sich verpflichtet, die Fässer mit den gut erhaltenen Nämlichkeitszeichen nach der Entleerung der Zollstelle wieder vorzuführen. Die Steuer wird vorläufig nach dem Gewicht des Biers einschließlich der Umschließung berechnet, wobei 100 kg gleich 1 hl zu rechnen sind.

(4) Der so berechnete Betrag ist bei der Zollstelle (Zollkasse) zu verwahren. Nach der Vermessung der leeren Fässer ist der endgültige Steuerbetrag festzusetzen und als Biersteuer zu buchen. Der verwahrte Betrag ist anzurechnen und, soweit er den endgültig festgesetzten Steuerbetrag übersteigt, zurückzuzahlen.

(5) Andere Umschließungen als Fässer (z. B. Flaschen) werden naß vermessen. Zur Vermeidung wiederholter Vermessungen können bei der Zollstelle, bei der das Bier zur Steuerfestsetzung angemeldet werden soll, Muster der Umschließungen hinterlegt werden.

(6) Bei der Vermessung wird im allgemeinen die Flüssigkeitsmenge ermittelt, die die Umschließung enthält, wenn sie bis zum Überlaufen gefüllt ist, bei Flaschen jedoch nur die Flüssigkeitsmenge, die die Flaschen bei handelsüblicher Befüllung enthalten.

§ 6

(1) Wer Steuerschuldner wird, wann die Steuerschuld entsteht und wann sie fällig wird, bestimmt sich nach den Zollvorschriften (vergleiche § 2 Abs. 3, § 6 Abs. 2 des Biersteuergesetzes).

(2) Ein Zahlungsaufschub für die Steuer ist nicht zulässig (vergleiche § 6 Abs. 3 des Biersteuergesetzes).

§ 7

Der Steuerbetrag wird von der Zollstelle für jede Anmeldung in einer Summe festgesetzt und dem Steuerschuldner mitgeteilt.

Anlage C

(§ 14 BierStDB)

Bierausfuhrordnung
(BierAO)

§ 1

Für das unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen aus dem Inland ausgeführte, im Inland hergestellte Bier wird die Befreiung von der Biersteuer nur gewährt, wenn die auf einmal zur Abfertigung kommende Biermenge mindestens zehn Liter beträgt. Der Anspruch steht nur zu dem Inhaber einer nicht nach § 16 des Biersteuergesetzes abgefundenen Brauerei, und zwar der Brauerei, in der das Bier hergestellt ist. Der Ausfuhr aus dem Inland steht die Abfertigung des Biers zu einem Zollverkehr gleich.

§ 2

Der Brauereiinhaber hat das zur Ausfuhr bestimmte Bier, ehe es die Lagerräume für unversteuertes Bier (§ 51 der Biersteuer-Durchführungsbestimmungen) verläßt, mit einer Ausfuhranmeldung nach Muster a in doppelter Ausfertigung bei der Zollstelle anzumelden.

§ 3

Die Zollstelle trägt die Ausfuhranmeldungen in ein nach Muster b zu führendes Bierausfuhrbuch ein und veranlaßt die Abfertigung des Biers. Das Bier darf, abgesehen von den Fällen des § 9, aus den im § 51 der Biersteuer-Durchführungsbestimmungen bezeichneten Räumen vor der Abfertigung nicht entfernt werden.

§ 4

(1) Die Fässer müssen spundvoll, die Flaschen handelsüblich befüllt sein. In einem Packstück dürfen nur Flaschen von gleicher Größe verpackt sein. Das Hauptzollamt kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Abfertigung erstreckt sich auf die Feststellung, daß das Bier unverdorben ist und mit der Anmeldung hinsichtlich der Gattung und Menge übereinstimmt. Die Feststellung kann probeweise erfolgen.

§ 5

(1) Wenn die Zollstelle den Ausgang nicht selbst überwachen läßt, werden die abgefertigten Biersendungen amtlich verschlossen und der vom Versender gewählten Ausgangszollstelle unter Gewährung einer angemessenen Ausfuhrfrist überwiesen.

(2) Das Ergebnis der Abfertigung, die Anlegung der Verschlüsse, die Ausfuhrfrist usw. werden in beiden Ausfertigungen der Ausfuhranmeldung eingetragen.

(3) Die erste Ausfertigung der Anmeldung erhält der Brauereiinhaber, die zweite wird der Zollstelle zurückgegeben.

§ 6

Der Brauereiinhaber hat das abgefertigte Bier mit der Ausfuhranmeldung und unter Erhaltung der angelegten Verschlüsse so zeitig der gewählten Ausgangszollstelle vorzuführen, daß es innerhalb der gestellten Frist ausgeführt werden kann.

§ 7

(1) Die Ausgangszollstelle kann sich bei der Ausgangsabfertigung, soweit nicht nach ihrem Ermessen oder nach den Umständen, z. B. im Fall eines während der Versendung eingetretenen Flüssigkeitsverlustes, eine weitere Prüfung erforderlich ist, auf die Vergleichung der Zahl und Zeichen der Gebinde und Packstücke und auf die Abnahme des Verschlusses beschränken. Sie bescheinigt die Ausfuhr auf Grund der eigenen Wahrnehmungen oder auf Grund der Angaben der Begleitungs- oder Überwachungsbeamten auf der Ausfuhranmeldung. Im Fall der Aufnahme in ein Zollager werden die Zollvorschriften angewendet.

(2) Über die ausgegangenen Biersendungen wird bei der Ausgangszollstelle ein Bierausgangsbuch nach Muster c geführt.

§ 8

(1) Die Ausgangsbescheinigung für unversteuertes Bier können alle Grenzzollstellen und alle die Binnenzollstellen erteilen, die zur Abfertigung zu dem vorgesehenen Zollverkehr befugt sind. Der Bundesminister der Finanzen kann die Befugnis auf andere Zollstellen übertragen.

(2) Die den Ausgang bescheinigende Zollstelle sendet die Ausfuhranmeldungen ohne Zeitverlust der auf Seite 1 der Ausfuhranmeldung angegebenen Zollstelle zurück.

§ 9

Das Hauptzollamt kann widerruflich gestatten, daß von der Vorführung des Biers und der Verschlußanlegung Abstand genommen und die Anmeldung allein auf Grund der Angaben des Brauereiinhabers von der Zollstelle vollzogen wird. In diesen Fällen können bei der Ausgangsabfertigung die angemeldeten Gattungen und Mengen ohne Öffnung der Packstücke als vorgefunden angenommen werden, wenn die letzteren nach Zahl, Art, Zeichen und Nummer, bei Fässern auch nach der eichamtlichen Raumgehaltsangabe, mit der Anmeldung übereinstimmen und kein Grund zu dem Verdacht vorliegt, daß ihr Inhalt von der Anmeldung abweicht.

§ 10

(1) Der Brauereiinhaber hat das zur Ausfuhr angemeldete Bier sogleich in die Spalten 8 bis 13 des Biersteuerbuchs einzutragen.

(2) Trifft binnen einer Woche nach Ablauf der gestellten Frist die mit Ausgangsbescheinigung versehene Anmeldung bei der Zollstelle nicht ein, ergibt sich aus der Anmeldung, daß die Ware nicht fristgemäß ausgeführt ist, oder wird wegen unterlassener Ausfuhr die Anmeldung an die Zollstelle zurückgegeben, so wird das Bier zur Versteuerung im Biersteuerbuch angeschrieben, es sei denn, daß der Nachweis erbracht wird, daß das Bier innerhalb der Ausfuhrfrist zugrunde gegangen ist. In Zweifelsfällen entscheidet das Hauptzollamt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 werden bei der nächsten Steuerberechnung die in der Anmeldung angegebenen Biermengen in den Spalten 20 bis 25 des Biersteuerbuchs zu- und in den Spalten 8 bis 13 abgesetzt. Auf die Eintragungen im Bierausfuhrbuch und im Biersteuerbuch wird gegenseitig verwiesen.

(4) Geht die Anmeldung mit der Bescheinigung über den fristgemäßen Ausgang des Biers verspätet ein oder wird nachträglich festgestellt, daß das Bier innerhalb der Ausfuhrfrist zugrunde gegangen ist, so wird die Berichtigung des Biersteuerbuchs nach Absatz 3 wieder rückgängig gemacht. Im zweiten der erwähnten Fälle bedarf es der Genehmigung des Hauptzollamts.

Anlage D
(§ 31 BierStDB)

Anleitung zur Feststellung des Stammwürzegehalts im Bier

I. Grundsatz

(1) Der Stammwürzegehalt wird festgestellt nach dem Refraktometerverfahren durch Bestimmung der Dichte und Lichtbrechung des Biers oder nach dem pyknometrischen Destillationsverfahren.

(2) Die nach § 31 Abs. 1 der Biersteuer-Durchführungsbestimmungen entnommenen Bierproben werden vom Oberbeamten unmittelbar an die Zolltechnische Prüfungsstelle gesandt, die den Stammwürzegehalt nach dem Refraktometerverfahren (Aussonderungsverfahren) feststellt. Wenn sich hierbei ergibt, daß der Stammwürzegehalt für Einfachbier weniger als 2 oder mehr als 5,5 v. H., für Schankbier weniger als 7 oder mehr als 8 v. H., für Vollbier weniger als 11 oder mehr als 14 v. H. und für Starkbier weniger als 16 v. H. beträgt, wird eine weitere Bierprobe mit dem entstandenen Schriftwechsel, aus dem auch das Feststellungsergebnis nach dem Refraktometerverfahren zu ersehen sein muß, an die Zolltechnische Prüfungsanstalt zur Untersuchung nach dem pyknometrischen Destillationsverfahren (Nachuntersuchung) übersandt. Bei Feststellung des Stammwürzegehalts aus Anlaß eines Rechtsmittel- oder Strafverfahrens werden die Bierproben sogleich an die Zolltechnische Prüfungsanstalt zur Untersuchung nach dem pyknometrischen Destillationsverfahren gesandt. Die Feststellung nach dem Refraktometerverfahren entfällt.

(3) Sehr dunkle oder solche Biere, bei denen aus besonderen Gründen eine Untersuchung durch die Zolltechnische Prüfungsstelle nicht für geboten erachtet wird (z. B. bei stark gesüßten oder bei Weizenbieren), werden von dieser alsbald an die Zolltechnische Prüfungsanstalt zur Feststellung des Stammwürzegehalts im Nachuntersuchungsverfahren (II b) gesandt.

II. Untersuchung

a) Aussonderungsverfahren

(1) Etwa 500 ccm Bier werden von ihrem Kohlensäuregehalt durch mindestens dreimaliges kräftiges Schütteln in einer halbgefüllten Flasche möglichst befreit, wobei nach jedem Schütteln das Bier durch Umgießen in ein anderes Gefäß mit Luft in Berührung gebracht wird. Nach dem letzten Schütteln wird die Probe durch ein doppeltes Faltenfilter filtriert.

(2) Die so vorbereitete Probe wird alsbald in einen vollkommen trockenen Standzylinder von etwa 35 cm Höhe und etwa 40 mm lichter Weite gegossen und durch Einstellen in ein größeres mit Wasser gefülltes Gefäß auf die Temperatur von genau + 20° C gebracht. Bei dieser Temperatur wird die Dichte des Biers mit einer bei + 20° C amtlich geeichten und sorgfältig gereinigten Dichtespindel (Präzisionsspindel) bestimmt, und zwar bis auf vier Stellen hinter dem Komma. Zweckmäßig wird zuerst die Dichte mit einer Suchspindel annähernd bestimmt und nach dem hierbei festgestellten Wert die entsprechende Präzisionsspindel ausgewählt.

(3) Zur Bestimmung der Lichtbrechung des Biers wird das Zeißsche Eintauchrefraktometer benutzt, das für eine Ablesung bei + 20° C justiert sein muß. Ein Becherglas wird mit dem nach Absatz 1 vorbereiteten Bier etwa zur Hälfte gefüllt und in den Temperiertrog eingehängt, dessen Wasserfüllung auf genau + 20° C gehalten wird. In das Becherglas wird sodann das Eintauchrefraktometer eingetaucht, die Probe etwa 5 Minuten bei genau + 20° C gehalten und alsdann der Wert abgelesen. Es ist darauf zu achten, daß die Skala des Refraktometers scharf eingestellt ist und die Trennlinie keinen farbigen Saum zeigt. Die Einstellung der Trommelskala wird viermal wiederholt und aus den verschiedenen Ablesungen der Durchschnitt berechnet. Weichen die beim Ablesen gefundenen Werte um mehr als 0,2 Skalenteile voneinander ab, so wird die Trommelskala sechsmal eingestellt und aus den Ablesungen der Durchschnitt errechnet.

(4) Aus den ermittelten Werten der Dichte (Absatz 2) und der Lichtbrechung (Absatz 3) wird in dem Nomogramm nach Gerum-Wißner der Stammwürzegehalt in der Weise abgelesen, daß man mit dem schwarzen Strich des durchsichtigen Lineals den Wert der Dichte (Skala I des Nomogramms) mit dem Wert des Lichtbrechungsgrads (Skala II) verbindet. Der Schnittpunkt des schwarzen Strichs auf dem Lineal mit der Skala III zeigt alsdann den Stammwürzegehalt des Biers an.

(5) Beispiele:

a) Dichte bei + 20° C = 1,0080
Lichtbrechung bei + 20° C = 39,0
Stammwürzegehalt = 12,5 v. H.

b) Dichte bei + 20° C = 1,0055
Lichtbrechung bei + 20° C = 25,2
Stammwürzegehalt = 4,1 v. H.

b) Nachuntersuchungsverfahren

Bei der Nachuntersuchung wird das pyknometrische Destillationsverfahren angewendet und der Stammwürzegehalt nach der großen Ballingschen Formel

$$St = \frac{100\ (2{,}0665 \cdot W + E)}{100 + 1{,}0665 \cdot W}$$

(W = Weingeist, E = Extrakt, je in Gewichtshundertteilen)

berechnet.

Anlage E
(§ 84 BierStDB)

Anleitung zur Festsetzung des Schwunds der Brauereien

(1) Die Festsetzung des Schwunds einer Brauerei, d. i. der Gesamtverlust vom Ausschlagen der Würze aus der Braupfanne bis zum Abfüllen des Biers im Lagerkeller, ist von besonderer Wichtigkeit, weil von der zuverlässigen Festsetzung des Schwunds die richtige Ermittlung der überwachungspflichtigen Biermenge abhängt. Um den Schwund zuverlässig festsetzen zu können, ist es notwendig, daß die erforderlichen Schwundermittelungen unvermutet an mehreren Normalsuden in verschiedenen Herstellungsabschnitten, bei verschiedenen Bierarten und Biergattungen und zu verschiedenen Jahreszeiten vorgenommen werden.

(2) Nach den wissenschaftlichen Beobachtungen und praktischen Erfahrungen darf angenommen werden, daß der Schwund in den verschiedenen Brauereibetrieben in der Regel zwischen 8 bis 25 v. H. der heißen Ausschlagwürze schwankt und sich in nachstehender Weise zusammensetzt:

1. Zusammenziehung der heißen Würze durch Abkühlung und Würzeverdrängung durch den Hopfen	4 bis	4 v.H.
2. Verdunstung	1 bis	9 v.H.
3. Verlust durch Hopfen- und Kühlgeläger und Benetzung	0,5 bis	3 v.H.
4. Verlust vom Gärkeller bis zum Ausstoß	2,5 bis	9 v.H.
und zwar: a) im Gärkeller 1 bis 4 v.H.,		
b) im Lagerkeller 1 bis 3 v.H.,		
c) beim Abfüllen 0,5 bis 2 v.H.		
zusammen	8	bis 25 v.H.

(3) Im allgemeinen kann als Anhaltspunkt dienen, daß der Gesamtschwund

in sehr guten Betrieben nicht mehr als	13 v.H.
in guten Betrieben nicht mehr als	15 v.H.
in mittelmäßigen Betrieben nicht mehr als	18 v.H.
in schlechten Betrieben mehr als	18 v.H.

der heißen Ausschlagwürze beträgt. Bei der Unterscheidung der Brauereien ist die Brauereieinrichtung, die Betriebsleitung und die mehr oder minder sorgsame Arbeitsweise zu berücksichtigen. Keinesfalls kann die Größe des Betriebs für sich allein als ein genügend zuverlässiges Unterscheidungsmerkmal erachtet werden. In kleinen Brauereien, die nur obergäriges Einfachbier (z. B. Jungbier) herstellen, ist im allgemeinen wegen der kürzeren Dauer der Gärung und der Behandlung des Biers bis zum Ausstoß mit einem wesentlich niedrigeren Gesamtschwund zu rechnen.

(4) Der im Absatz 2 unter Ziffer 1 bezeichnete Schwund durch Zusammenziehung der heißen Würze und Würzeverdrängung durch den Hopfen ist für alle Brauereien gleich. Er stellt eine einfache Mengenveränderung mit gleichbleibendem Gehalt der Würze an löslichen Stoffen (Extraktgehalt) dar.

(5) Der im Absatz 2 unter Ziffer 2 bezeichnete Schwund durch Verdunstung bedeutet ebenfalls keinen Verlust an löslichen Stoffen, sondern nur einen Wasserverlust und ist abhängig von der Art und Zeitdauer der Abkühlung der heißen Würze.

(6) Brauereien, die zum Abkühlen der heißen Würze besondere Kühlvorrichtungen benutzen, haben einen geringeren Verdunstungsschwund als Brauereien, die die Würze sehr lange auf dem

Kühlschiff stehen lassen. Bei Brauereien, die ohne Kühlschiff arbeiten, scheidet der Schwund durch Verdunstung in der Regel fast ganz aus.

(7) Der im Absatz 2 unter Ziffer 2 bezeichnete Schwund (Verdunstungsschwund) kann aus der Vergleichung der Zuckerspindelanzeigen der Ausschlag- und der Anstellwürze bei + 20° C sowie aus der Menge der Ausschlagwürze berechnet werden.

Beispiel:

Extraktgehalt der Ausschlagwürze . .	11,6 v. H.
Extraktgehalt der Anstellwürze	12,1 v. H.
Unterschied . .	0,5 v. H.

Der Schwund durch Verdunstung, Hopfen- und Kühlgeläger und Benetzung beträgt nach der Gleichung

12,1 : 0,5 = 100 : x = 4,13 v. H.

(8) Der im Absatz 2 unter Ziffer 3 bezeichnete Schwund kann durch Auspressen und Ausspritzen des Hopfens und durch Verwenden von Trubsäcken, noch mehr aber durch das Benutzen von Filter- oder Trubpressen wesentlich vermindert und bis auf 0,5 v. H. herabgedrückt werden.

Der Würzeverlust durch Hopfengeläger beträgt im Durchschnitt für 1 kg Hopfen

bei einfachem Abtropfen	6,6 Liter
bei einfachem Auspressen	2,8 Liter
bei gutem Ausspritzen	1,8 Liter
bei gutem Ausspritzen und Auspressen .	0,8 Liter

Durch Verwendung von Hopfenlaugern kann der Verlust noch weiter herabgedrückt werden. Der Würzeverlust durch Kühlgeläger kann im Durchschnitt beim Verwenden von Trubsäcken mit 4 bis 6 Litern, beim Verwenden von Pressen mit 1,4 Litern Würze für 100 Kilogramm Malz angenommen werden. Der Benetzungsverlust ist, in Hundertteilen der Ausschlagwürze gerechnet, in größeren Betrieben meist geringer als in kleineren, weil oft in beiden Arten von Betrieben die Rohrleitungen genau so lang, die durch diese hindurchgeführten Würzemengen aber verschieden groß sind. In der Regel beträgt der Benetzungsschwund 0,1 bis 0,3 v. H. der Ausschlagwürze. Wenn die Menge der Anstellwürze durch Vermessen ermittelt werden kann, entspricht der Schwund von der Braupfanne bis zum Gärkeller (Absatz 2 Ziffern 1 bis 3) dem Unterschied zwischen der Menge der Ausschlagwürze und der Anstellwürze. Wenn die Menge der Anstellwürze in geeichten Gefäßen ermittelt werden kann, ist der Schwund von der Braupfanne bis zum Gärkeller regelmäßig aus dem Unterschied zwischen der Menge der Ausschlagwürze und der Anstellwürze zu berechnen.

(9) Der Schwund vom Gärkeller bis zum Ausstoß kann durch Auspressen des Vor- und Unterzeugs sowie des Zeugs und des Faßgelägers ebenfalls erheblich vermindert werden, besonders aber auch durch sorgfältiges Arbeiten beim Abfüllen des Biers. Eine weitere Verminderung dieses Verlustes haben Brauereien zu verzeichnen, die ohne Fuhrfaß arbeiten und ihr Bier durch eine Rohrleitung aus den Gärbottichen unmittelbar in den Lagerkeller überführen können. Auch die Verwendung großer Gär- und Lagergefäße (z. B. Tanks) vermindert den Verlust. Bei sehr gutem Betrieb kann man vom Anstellen der Würze im Gärkeller bis zum Ausstoß mit einem Verlust von 2,5 bis 4,5 v. H. rechnen. Bei gutem bis mittlerem Betrieb beträgt dieser Verlust 4,5 bis 7 v. H., bei schlechtem Betrieb über 7 bis 10 v. H.

(10) Für die Gesamtschwundermittlung steht bei normalen Herstellungs- und Absatzbedingungen in Brauereien mit sorgfältiger kaufmännischer Buchführung noch eine andere Berechnungsart zur Verfügung, die für jede Bierart mit etwa gleichem Stammwürzegehalt in folgender Weise anzustellen ist:

1. Biervorrat bei Beginn des Geschäftsjahrs (Gär- und Lagerkellervorräte sind auf fertiges Bier umzuwerten) z. B.	6 800 hl
2. Sudhausherstellung (Menge der heißen Ausschlagwürze) im Geschäftsjahr z. B.	33 100 hl
3. Rückbier im gleichen Zeitabschnitt z. B.	250 hl
Summe . . .	40 150 hl
4. Biervorrat am Schluß des Geschäftsjahrs (wie zu 1) z. B. . .	6 300 hl
5. Bierverkauf einschl. Gratisbier im Geschäftsjahr z. B.	28 000 hl
6. Haustrunk z. B.	450 hl
Summe . . .	34 750 hl

Der Schwund beträgt hiernach 5400 hl. Sein Vomhundertsatz ist von der Menge der heißen Ausschlagwürze und der Menge des Rückbiers zu berechnen, die nach Feststellung der Menge der Ausschlagwürze zugesetzt worden ist. Der Schwundsatz liegt daher innerhalb der Grenze von 16,19 und 16,31 v. H.

(11) Zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens bei Festsetzung der Schwundsätze sind für jeden Zollamts- und Hauptzollamtsbezirk Übersichten nach dem anliegenden Muster über die Festsetzung der Schwundsätze für die einzelnen Brauereien und die hierfür in Betracht kommenden Anhaltspunkte anzufertigen.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = DM 4,00 für Teil II = DM 3,00 (zuzüglich Zustellgebühr) — Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 beim Verlag des „Bundesanzeiger" in Bonn oder in Köln Rh. Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger" Köln 83 400 — Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. Verlag: Bundesanzeiger - Verlags - GmbH., Bonn/Köln. Druck: Kölner Pressedruck GmbH., Köln, Breite Straße 70.